

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **137 (1969)**

Heft 48

PDF erstellt am: **31.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Universitätssonntag als innere Entwicklungshilfe

Die Universität von heute

Edgar Faure, damals noch französischer Unterrichtsminister, stellte in einer Radioansprache fest, dass die Universität in ihrer angestammten Form überaus fragwürdig geworden sei. Solange das menschliche Wissen in seinen Grundzügen noch überschaubar war, besass die Universität den grossen Vorteil, das Einzelwissen in den Rahmen des Universalwissens irgendwie eingliedern zu können. Verwandte Wissenszweige wurden zu einer Fakultät zusammengefasst. Jeder Lehrstuhlinhaber bemühte sich in seinem Fach möglichst in die Tiefe zu gehen, während die häufigen Kontakte unter Kollegen vermieden, dass die Beziehungen der einzelnen Disziplinen zu einander verkümmerten. Die Fakultäten bildeten in ihrem gegenseitigen Sichergänzen das Ganze der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution höchsten Grades. Die Gesamtlage ist nun eine ganz andere geworden. Dabei spielte die

demographische Entwicklung

eine bisher wohl unterschätzte Rolle. Durch Jahrtausende hindurch nahm die Bevölkerung nur ganz bescheiden zu. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Lebenserwartung des Genfer 23 Jahre. Ein ungeheueres nicht bloss wirtschaftliches, sondern auch geistiges Kapital verpuffte. Aus Kindern und Jugendlichen bestand die Mehrheit der Bevölkerung. Für die Grosszahl der Menschen konnten die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sich nicht auswirken: sie starben zu jung und es bestand eine Überbelastung: immer wieder mussten Kinder ausgebildet und erzogen werden, die in jugendlichem Alter ins Grab sanken. Heute ist das radikal anders. Der Grossteil der Men-

schen kann seine Geisteskräfte voll entfalten, ja sogar bis zum letzten ausschöpfen. Aus diesem Grund haben sich die Erfahrungen und Beobachtungen gigantisch vermehrt. Es liegt der Menschheit fern, diese Schätze brach liegen zu lassen. So stehen wir der Tatsache gegenüber: ungeheuer viel Menschen mehr als früher und ungeheuer viel Wissensmaterialien mehr als früher.

Zu Beginn unserer Zeitrechnung durfte die Menschheit 200 Millionen Einheiten aufgewiesen haben. Nach Carr-Saunders waren es 1650 etwa 545 Millionen. Heute ist das Kap der 3300 Millionen überschritten und für das Jahr 2000 rechnen die Bevölkerungsstatistiker der UNO mit rund 7000 Millionen. War der Wissen-, Erfahrungs- und Beobachtungsschatz 1650 gleich 1, so ist er heute nicht sechsmal, sondern mindestens 60mal grösser aus Gründen, die hier nicht dargelegt werden können.

Kurzum, das angebotene Wissensmaterial hat einen Umfang erworben, der beinahe unvorstellbar ist und in Zukunft noch viel unvorstellbarer werden wird. So drohen die Universitäten auf der einen Seite gigantische Ausmasse anzunehmen und auf der andern Seite eine Forschungsbreite und Tiefe zu erlangen, der zum Ferment einer stetigen und sich immerfort verstärkenden Revolution wird, die nicht gerade erfreuliche Zukunftsaussichten gestattet.

Die Universität leistete dieser Gesamterschütterung lange Zeit hindurch einen erfolgreichen Widerstand. Nun ist sie aber in diese einbezogen worden, nachdem sie schon lange zuvor zu einem seiner Hervorbringer geworden war. Im Rahmen der Universität selbst hatte sich der Umbau schrittweise bereits seit fünf Jahrzehnten vollzogen. Die Naturwissenschaften drangen mächtig zu Lasten der Geisteswissenschaften im traditionellen Sinne vor und wurden Schritt für Schritt zum Vorbild der Wissenschaft von Mor-

gen überhaupt, die sich nicht mehr so sehr mit dem Menschen, als mit der

Herrschaft des Menschen über die Natur

befasst. Die Naturwissenschaften haben zu immer eingehenderer Spezialisierung gezwungen, denn jedes «gelöste» Problem gibt nach dem geistvollen Wort des Nobelpreisträgers Leriche mindestens zwei, eher sogar drei neue Probleme auf. So schuf man innerhalb der Fakultäten Institute, die sich ausweiteten und die Schaffung immer wieder neuer Institute veranlassten, um die Begegnungsbereiche zu meistern. Nachdem ein Chemisches Institut gegründet worden war, zwang der Anfall an Forschungsmaterial zu Ausgliederungen: es gab Institute, die sich mit organischer, andere, die sich mit anorganischer Chemie befassten. Auch die Physik gliederte sich immer weiter

Aus dem Inhalt:

*Der Universitätssonntag als innere
Entwicklungshilfe*

Autorität und Gehorsam in der Kirche

*Neue Etappe in der Diskussion um die
Ausnahmeregel der Bundesverfassung:
das Vernehmlassungsverfahren*

Am Scheinwerfer

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

*Die Verhaltensweise des Priesters bei
der Zelebration*

Aus dem Leben unserer Bistümer

Katechetische Stichworte

Amtlicher Teil

auf. Plötzlich kam es zu Begegnungen zwischen beiden, wohl entfalteten Branchen, die schliesslich zur Schaffung eines Institutes für Physikochemie führten. Die Aufspaltung wurde immer grösser und der einheitliche Charakter der Fakultät ging zurück. Sie wurde weitgehend eine administrative Angelegenheit. Die Erfolge der Spezialisierung waren derart, dass die übrigen Fakultäten schrittweise in die gleiche Bahn einspurten. Zuletzt stand die Universität als eine äussere Zusammenfassung einer unendlichen Vielheit und Verschiedenartigkeit da. Sie hatte sich unbewusst der Eigenart der spezialisierten Hochschulen genähert: Handelshochschulen, Polytechnikum, Ingenieur- und Architekturhochschulen usw. Daraus ergaben sich

mehrere Problemkreise:

die katholischen Universitäten waren dieser Entwicklung nicht gewachsen: ihr Schwergewicht lag stets bei den Geisteswissenschaften. Sodann gerieten sie in Konflikt mit der immer ausgeprägten Tendenz des Staates, zum mindesten das Hochschulwesen und die Forschung zu beherrschen. Die Inflation erschütterte alle bisherigen finanziellen Grundlagen. Gewiss ist das ein sehr vereinfachendes Bild, denn die katholischen Universitäten Amerikas fanden frühzeitig Anschluss an die Wirtschaft, nicht zuletzt durch besondere Pflege der Natur- und Wirtschaftswissenschaften. Die Inflation wurde auch nicht für alle in gleichem Masse belastend. Sofern sie Staatsbeihilfen bezogen, passten sie sich meistens der Teuerung an, mochte auch der Teil der Eigenfinanzierung immer drückender werden.

Dagegen tauchte eine andere Gefahr auf. Um die Anerkennung ihrer Diplome und staatliche Beihilfen zu erhalten, mussten die katholischen Universitäten sich den staatlichen in jeder Hinsicht möglichst angleichen. Damit kam das spezifisch Katholische immer mehr zu kurz. Zuletzt erweckten sie den Eindruck einer bescheideneren, kleineren, ärmeren Staatsuniversität, den grossen und berühmten in mancher Hinsicht deutlich unterlegen. Sie haben Mühe in jene beinahe gigantischen Dimensionen hineinzuwachsen, welche das heutige Leben immer mehr prägen.

Vielleicht sieht die Universität von Morgen doch ganz anders aus als wir es uns heute vorzustellen pflegen. Für die einen ist die Universität von Morgen die Resultante der heute schon am Werk seienden Kräfte, unter voller Berücksichtigung ihrer verschiedenartigen Dynamik und Gewichtung; für die andern ist sie das Ergebnis einer bewussten und gewollten Zukunftsgestaltung, wie es der

prospektiven Schau vorschwebt, die nicht nur voraussehen, sondern vor allem vor- ausgestalten will. Beide, die blossen Prognostiker und die Prospektivler sehen vollkommen von der Hypothese ab, dass die gegenwärtigen Voraussetzungen radikal entschwinden sein könnten, möge es nun wegen eines dritten, mit Atomkräften geführten Weltkrieges sein oder infolge der Explosion des Elends in der Dritten Welt, von der man soviel redet, so dass ein radikaler Neuanfang nötig sein wird.

Der Spezialcharakter der Freiburger Universität

Freiburg macht die Krise der katholischen Universitäten nur ganz beschränkt, wenn überhaupt mit. Als Kantonsuniversität ist sie gleichberechtigt wie alle andern schweizerischen Universitäten. Sie braucht also um die Anerkennung ihrer Diplome, um den Zustrom von Studenten, um die Versorgung mit Lehrkräften nicht zu bangen. Sie ist weder eine bischöfliche noch eine von einem Orden getragene oder von der katholischen Aktion geschaffene Hochschule. Entsprechend der weltanschaulichen Einstellung der überwiegenden Mehrheit des Kantons bemühte sich die Regierung ihr einen Charakter zu geben, der mit der katholischen Lehre in Einklang stand.

Die Schweiz weist eine stattliche Zahl von Universitäten auf. Früher war die konfessionelle Verteilung auf den Gesamttraum ausgeprägter. Es gab katholische und es gab reformierte Kantone. Die sehr intensive Binnenwanderung hat den Unterschied sehr abgeschwächt. Früher waren Universitäten ein Privileg der reichen und meist auch grossen Kantone. Freiburg hat als erster Kanton gewagt, dieses wenig demokratische Monopol zu durchbrechen. Lange bestand auch bei uns die Tendenz, dass die reichen immer noch reicher, die mächtigen noch mächtiger werden. Der Sonderbundkrieg wirkte sich ganz und gar in diesem Sinne aus. Die Geschichte vollzog bisher schon eine weitgehende Korrektur im Sinne einer echteren Demokratisierung. Die Universitätsgründung in Freiburg war ein Meilenschritt in dieser Richtung.

Die von Präsident Johnson unmittelbar nach der Ermordung Kennedys in die Wege geleitete Untersuchung ergab, dass selbst in den USA von heute höchster Wohlstand und Armut in der gleichen Nation koexistieren und dass neben der Entwicklungshilfe in der Dritten Welt auch eine *Entwicklungshilfe im Lande selbst nötig sei, überwiegend in Form einer Ausgleichshilfe*. Es war den bedeutendsten Führern der aufstrebenden katholisch-konservativen Partei der Schweiz in den Jahrzehnten nach dem

Sonderbundkrieg nicht entgangen, dass etwas geschehen musste, um den so ausgeprägten Rückstand der katholischen Schweiz gegenüber der reformierten abzuschwächen.

Die Universitätsgründung bedeutete Entwicklungshilfe

Freiburg war vor hundert Jahren unvorstellbar «unterentwickelt». Die Situation war schon vor dem Sonderbundkrieg keine erfreuliche in den katholischen Kantonen. Der Bruderzwist hat einen weiteren schweren Rückschlag gebracht. Bern, Neuenburg und Waadt hatten kein Interesse die «katholische» Insel wirtschaftlich, kulturell und politisch aufkommen zu lassen. Es bedurfte eines ausserordentlichen Mutes, einer ungewöhnlichen Risikobereitschaft den toten Punkt zu überwinden, die Globalentwicklung in Gang zu bringen. Georges Python, der Gründer der Universität Freiburg, war sich klar bewusst, dass sie nur ein, wenn auch ein besonders wichtiges Glied im völligen Trendumbruch sein werde. In seinem Lebenswerk stehen neben zahlreichen Bildungs- und Erziehungsinitiativen auch solche wirtschaftlicher und finanzieller Natur. Und was hätte er nicht alles geschaffen, wenn nicht Unverständnis, Neid und Missgunst, mehr noch in den eigenen Reihen als bei den Gegnern, es verhindert hätten!

Die Universitätsgründung bedeutete Entwicklungshilfe in erster Linie für Stadt und Land Freiburg, dann aber auch für andere Kantone und sogar für die Eidgenossenschaft. Die Hauptlast trug allerdings das Freiburger Volk selbst. Aber es erhielt seine Hilfe von aussen, die nicht zu unterschätzen ist: eine personelle, vor allem aus dem Ausland, aber auch aus anderen Kantonen, ohne die der rasche Aufbau des Lehrkörpers unmöglich gewesen wäre. Es gab vereinzelt sogar Professoren, die aus dem Ausland kamen und als Extraordinarii und Ordinarii jahrzehntelang gratis dozierten! Nicht zu unterschätzende Einzelgaben, wiederum besonders aus dem Ausland, die Vereinigung der «Freunde der Universität» mit überwiegend schweizerischem Mitgliederbestand, brachten eine materielle Entwicklungshilfe.

Vor der Gründung und Neugestaltung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens hatte Freiburg bei den Rekrutenprüfungen fast regelmässig den zweitletzten Platz inne, bereits vor dem Ersten Weltkrieg aber einen der besten. 1860 gab es keine Industrie von Gewicht im Kanton, 1914 waren bereits zwei Dutzend florierende Unternehmungen vorhanden und in den letzten dreissig Jahren übertraf Freiburg die Nachbar-

Fortsetzung Seite 708

Autorität und Gehorsam in der Kirche

Über die Beziehung zwischen Autorität und Gehorsam in der Kirche sprach Papst Paul VI. anlässlich der Generalaudienz vom vergangenen 12. November in der Peterskirche zu Rom. Der Heilige Vater warnte vor einer falschen Auslegung des Wortes «Autorität als Dienst». Der Dienstcharakter des Petrusamtes hebe die Gewalt des Papstes nicht auf, betonte Paul VI. Im einzelnen führte der Papst in seiner Ansprache aus:

Die grundlegende Beziehung zwischen Autorität und Gehorsam, die das Evangelium noch vor dem kanonischen Recht festgelegt hat, ist wie manches andere ein Opfer der soziologischen Anfechtung geworden; man will sie ändern und auf ein Mindestmass zurückführen. Gänzlich leugnen kann man sie nicht, so klar ist die Tatsache, dass sie gottgewollt ist; aber ändern, verbessern, vervollkommen, das möchte man. Zu dieser Vervollkommnung, die vom Konzil angeregt wurde, erklärt sich jedermann in der Kirche bereit, der Verantwortung trägt, der irgendwelche Autorität ausübt, sei es in Leitung, Lehre, Erziehung, Verwaltung oder Apostolat, und sie ist schon auf dem Weg zu einer offenkundigen, loyalen Verwirklichung. Aber «est modus in rebus»: jedes Ding will sein Mass.

Falsche Auslegungen

Da gibt es ein paar irrige Begriffe, vor denen man sich hüten muss. Man sagt zum Beispiel, Autorität sei Dienst. Sehr richtig! Das ruft uns der Herr beim letzten Abendmahl in Erinnerung: «Wer herrscht, sei wie einer, der dient» (Lk 22,26). Und Gregor der Grosse hat vom Haupt der Kirche und Hirten der Hirten die Definition aufgestellt, die wir noch heute im päpstlichen Protokoll haben: «Servus servorum Dei». Doch diese genaue, mahnende Formel hebt, wie jede andere, die sich ähnlich auf eine gesetzmässige Autorität bezieht, die Vollmacht des Papstes nicht auf. Die Autorität in der Kirche steht im Dienst der Brüder und von nichts anderem; der Zweck der Autorität ist das Wohl der andern. Nicht als ob die andern die Quelle der Autorität wären. Um einen geläufigen Ausdruck zu gebrauchen: im Gebrauch der Autorität ist die Kirche ihrem Daseinszweck, ihrer Hinordnung nach demokratisch, nicht aber in ihrem Ursprung; denn ihre Gewalt stammt nicht von der sogenannten «Basis», sondern von Christus, von Gott, vor dem allein sie verantwortlich ist.

Das ruft nach einer weitem wichtigen, genauen Feststellung. Die Gewalt kann in der Kirche nicht die geschichtlich wandelbaren Formen annehmen, die sie in der Regierung der staatlichen Gesell-

schaft erhält, wo zum Beispiel der Präsident nur die Aufgabe hat, den von der Gemeinschaft ausgearbeiteten und beschlossenen Verordnungen rechtliche Kraft zu geben. In der Kirche behält die Macht jene Freiheit und Initiative, die der Herr den Aposteln und der Hierarchie verliehen hat, und dies nicht nur zur Gewährleistung der äusseren Ordnung, sondern zum Wohl der einzelnen Gläubigen und der Gemeinschaft, in der die Würde, die Freiheit, die Verantwortlichkeit und die Heiligung aller insgesamt und jedes einzelnen der Mitglieder des Leibes der Kirche an vorderster Stelle stehen. Wenn daher heute behauptet wird, man fechte in der Kirche nicht die Autorität als solche an, sondern man kritisiere nur die Art, wie sie ausgeübt wird, so ist das unter der Bedingung in Ordnung, dass man durch die Suche nach der idealen Art nicht die Bindungslosigkeit, das heisst den Ungehorsam, die Lösung von der gesetzmässigen, richtigen¹ Weise rechtfertigt, mit der die Autorität ihren Auftrag erfüllt.

Freiheit und Dialog

Ein gleiches gilt vom Dialog, in dessen Namen heute so viele Diskussionen nicht nur zwischen der Kirche und Aussenstehenden, sondern auch zwischen Menschen geführt werden, die in der Kirche sind und in ihr verschiedene Stellungen und Funktionen bekleiden.

Der Dialog ist etwas sehr Gutes, insofern er die Achtung und Förderung der Person oder der Gruppe denen gegenüber anstrebt, die in einer bestimmten kirchlichen Ordnung verfügen oder Gewissen und Sitten nach dem Plan und Geiste Christi bilden müssen. Die Erziehung zum Verständnis und zur Liebe des Gebotes ist ein pädagogischer Fortschritt, der grosse Geduld und feinsinnige Kunst erfordert. Deswegen aber darf der Dialog keineswegs die normale Funktion des verantwortlichen Führers lähmen, auch nicht die freie Prüfung des einzelnen Gläubigen als normalen Weg an die Stelle des Urteils des Hirten oder des Lehrers stellen oder eine gewisse Teilhabe an der Autorität für ihn in Anspruch nehmen, so dass sie kraft- und verantwortungslos würde.

Dieses Thema ist heikel und vielschichtig, aber von grosser Aktualität. Wir wollen hier nicht weiter davon sprechen. Die diesbezüglichen Lehren des Konzils sind klar und zahlreich¹ und viele Gelehrte sprechen davon².

Es wird gut sein, diesem wichtigen Problem aufmerksame, ehrliche Überlegung zu widmen. Für den Augenblick aber

betonen wir nochmals den Blick auf die Kirche, der zugleich die Schau unseres Lebens im Denken Gottes ist, wie es in unserer Geschichte Tatsache wird. Wir meinen den Blick auf die Kirche als Gemeinschaft, als hierarchische Gemeinschaft, als «Wissenschaft der Harmonie», als *consonantia disciplinae*, als Harmonie in der Disziplin, wie ein alter Lehrer sie bezeichnet³.

Harmonie zwischen Freiheit und hierarchischer Ordnung

In der Bildung der neuen – nennen wir sie ruhig: nachkonziliären – Mentalität in der Kirche, müssen wir den Sinn für die Gemeinschaft entwickeln, in die wir als Mitglieder der Kirche eingefügt sind. Mag das Bewusstsein unserer Freiheit und Persönlichkeit noch so lebendig sein, wir dürfen nicht vergessen, dass wir nicht allein und nicht selbstherrlich sind. In dem Masse dürfen wir uns als für sich stehende, selbstbestimmende und verantwortliche Einheiten betrachten, in dem wir uns gleichzeitig bewusst bleiben, dass wir in einer gemeinschaftlichen hierarchischen Ordnung stehen. Diese zwei Formen des Bewusstseins müssen sich miteinander entwickeln und gegenseitig anspornen. Das heisst katholisch sein: einzig und alles umfassend. Wenn wir diese Fülle unserer Persönlichkeit erreichen, die sich in eine Ordnung einfügt, welche ihr objektive Anerkennung zollt und über sie hinausragt, wenn wir zum Gehorsam gegen den Willen Gottes gelangen, auch und besonders, wenn er uns durch einen Bruder kundgetan wird, der ermächtigt ist, als sein Deuter aufzutreten, dann leben wir das Geheimnis der hierarchischen Gemeinschaft, das heisst die Kirche, und spiegeln in uns das Geheimnis Christi wider, dessen menschliches Auftreten restlos von einem bewussten, heldenhaften Eingehen auf den Willen des Vaters beherrscht war. Er ward gehorsam bis zum Tod, sagt die Schrift von ihm (Phil 2,5–8; Joh 6, 38; Joh 8,29 usw.).

Es gibt in unseren Tagen manche, die vom Fortschritt des Bewusstseins aus, das die Kirche von sich gewinnt, einer ersehnten Auflösung ihrer juristischen Beziehungen und Bindungen zustreben, die sie zum sichtbaren, organischen mystischen Leib Christi in der geschichtlichen Wirklichkeit der Welt machen. Andere sehen in dieser Entwicklung der Lehre gewisser-

¹ Vgl. Lumen Gentium, N. 27, 32, 37 usw.

² Vgl. *D'Avack* in: «Osserv. Romano» vom 8. November 1969; *T. Gotti*, *Obbedienza e autonomia personale* (Ancora, 1955); *C. Colombo*, *De auctoritate et oboedientia in Ecclesia*; *L. Lochet*, *Autorité et obéissance*, *Colloque d'Ephrem* (Paris 1966); Vgl. auch *Rosmini*, *La società teocratica* (Morcelliana 1963).

³ Origenes, Hom. 26.

massen einen Übergang der Gewalt, mit der die Kirche sich leitet und ihre Sendung erfüllt, von den höheren zu den untern Stufen des Volkes Gottes. Wir aber werden die Kirche eher als tiefe, organische Solidarität betrachten, als jene Gesellschaft, jene Gemeinschaft – man kann sie nach dem bekannten Ausdruck des Apostels Johannes als «koinonia» bezeichnen –, die uns Anteil am Leben Gottes verleiht (vgl. 2 Petr 1,4) und in Christus zu Brüdern macht (vgl. 1 Joh 1,6–7).

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von H. P.)

Der Universitätssonntag als innere Entwicklungshilfe

Fortsetzung von Seite 706

kantone Bern und Waadt an industrieller Dynamik.

Der Universitätssonntag als Entwicklungshilfe der Schweizer Katholiken

Nachdem das Freiburger Volk so grosse Anstrengungen unternommen hatte, um aus seiner Universität eine erstklassige Bildungsstätte nicht nur für die Kantonsangehörigen, sondern auch für Studierende aus andern Kantonen und aus dem Ausland zu machen, die gewaltigen Aufwendungen der reichen Kantone für ihre Universitäten sich konstant ausweiteten, war es gegeben, dass die katholische Schweiz der Universität Freiburg eine Entwicklungshilfe in Form des Universitätssonntags darbot. Und sie hat sich als wirklich fruchtbar erwiesen, um den äusseren und inneren Ausbau zu aktivieren. Der Ausbau des Stipendienwesens der öffentlichen Hand führte zu einem mächtigen Anschwellen der Studentenzahlen. Die vom Staat begünstigte und sogar forcierte Forschung wird immer kostspieliger. Die Inflation bringt eine Steigerung des Personal- und Sachaufwandes mit sich.

Die interessierten Kreise wandten sich an den Bund, der sich entschloss, eine grosszügige Hilfe zu gewähren. Obwohl für die Finanzschwächeren eine leicht höhere Subventionrate vorgesehen ist, wird die Bundeshilfe in vieler Hinsicht zur Eigenleistung in Beziehung gebracht. Freiburg hat bereits die zweithöchste Steuerlast in der Schweiz. Um aber Bundesmillionen an sich zu ziehen, muss es selbst Millionen hinlegen, die es nicht hat und auch nicht aufbringen kann. So droht sich wieder ein neuer Entwicklungsabstand herauszubilden, indem die reichen Kantone abermals reicher, die armen abermals ärmer werden. Das mag

eine Ungerechtigkeit und wirtschaftliche Fragwürdigkeit sein, aber es ergibt sich aus der politischen Struktur unseres Landes. Die grossen Kantone haben im Parlament das Übergewicht und sie wären kaum bereit gewesen einer Bundeshilfe an die Universitäten zuzustimmen, die auf reinem Ausgleich der Chancen aufgebaut worden wäre.

Bisher war das Universitätssonntagsopfer für Freiburg eine erfolgreiche interne

Entwicklungshilfe, in Zukunft wird es darüber hinaus *eine soziale Gerechtigkeit sein*, indem es einem immer noch finanzschwachen Kanton hilft seine Universität mit Bundesmitteln, wenn auch nicht im Gleichschritt mit den grossen Kantonen, so doch in nicht allzu schadenbringender Distanz davon, zu entwickeln und den sich kraftvoll ausweitenden Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Edgar Schorer

Neue Etappe in der Diskussion um die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung: das Vernehmlassungsverfahren

Mit der Pressekonferenz vom 17. November 1969 im Bundeshaus in Bern ist die Diskussion um die Ausnahmeartikel der schweizerischen Bundesverfassung eine Etappe weitergekommen. Die Phase der Expertise ist abgeschlossen. Das Vernehmlassungsverfahren ist eingeleitet.

Die Massenmedien haben diesem doch bescheidenen Fortschritt starke Beachtung geschenkt. Schon die Pressekonferenz unter der Leitung von Bundesrat Tschudi und im Beisein von Professor Kägi war überraschend gut besucht. Die Berichte und Kommentare der neutralen wie der parteipolitisch ausgerichteten Presse beanspruchten oft eine Zeitungseite und mehr. Auch Fernsehen und Radio widmeten dem «seit Jahren erwarteten Ereignis» ihre Sendezeit. Wie die Presseschau des Schweizer Radios feststellte¹, fand sich nicht ein einziger Kommentar, der die Ausnahmeartikel verteidigt hätte. Aber auch darin stimmten alle überein, dass das Zustandekommen der Revision grossen Schwierigkeiten begegnen werde.

Das Ziel wird demnach nicht schon morgen erreicht sein. Was nützt, ist weiter «geduldige Aufklärung, klare Rechenschaft und das offene Gespräch»². Dem sollen auch die folgenden Informationen und Hinweise zum Vernehmlassungsverfahren dienen.

Das Gutachten Professor Kägis

Das wichtigste *Arbeitsinstrument* in der Vernehmlassungsphase wird das Gutachten von Professor Werner Kägi sein, dessen dritter Teil an der Pressekonferenz der Öffentlichkeit übergeben wurde³. In gut zehnjähriger Arbeit hat sich der Experte mit den geschichtlichen, staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und staatspolitischen Gesichtspunkten des Problems auseinandergesetzt. Nach seinen

eigenen Worten war es sein Fehler, dass er diesen grossen Auftrag, dem man sich hätte hauptamtlich zuwenden müssen, im Nebenamt zu bewältigen versuchte. Das sei, neben Krankheit und Arbeitsüberlastung, der Hauptgrund der Verzögerung gewesen.

«Gegenüber verschiedenen Verdächtigungen und Spekulationen über ‚andere Gründe‘ und ‚Hintergründe‘ der Verzögerung kann ich nur einfach und schlicht feststellen: Es gab und gibt keinerlei solche Gründe, insbesondere auch keine Weisungen, Interventionen, Behinderungen oder gar Pressionen und Drohungen, weder von Seiten von Behörden und Parteien, noch von Seiten der Klöster und Orden, der Gesellschaft Jesu und der Kirche. – Der Bundesrat liess dem Gutachter in der Sache vollkommene Freiheit. Der Auftrag ging einzig und allein dahin, die beiden grossen Fragenkomplexe umfassend abzuklären»⁴.

Das Gutachten ist also das Resultat objektiver Forschung und wissenschaftlicher Gründlichkeit. Dafür werden alle jene Professor Kägi Dank wissen, denen Rechtsstaatlichkeit und Freiheit ein Anliegen sind.

Da die Ergebnisse des Gutachtens in der Presse ausführlich dargestellt wurden, soll hier die Expertise unter dem Gesichtspunkt eines Arbeitsinstrumentes kurz dargestellt werden. Der vorliegende dritte Teil, in sechs Kapiteln übersichtlich gestaltet, ist mit seinen 64 Seiten relativ

¹ Presseschau vom 19. November 1969, Redaktion *Walo von Greyerz*, Bern

² Kägi, Gutachten III. Teil S. 62

³ Gutachten zum Jesuiten- und Kloster-Artikel der Bundesverfassung, III. Teil, Verfassungspolitische Folgerungen: Die Neuordnung anstelle der bisherigen Art. 51 und 52 BV, erstattet von Professor Dr. *Werner Kägi*, Zürich, 65 Seiten. Das Gutachten ist beim Drucksachenbüro der Schweiz, Bundeskanzlei, 3003 Bern, in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich).

⁴ Aus dem Referat von Professor Kägi an der Pressekonferenz vom 17. 11. 1969, Manuskript S. 10

kurz und auch für den Nichtfachmann leicht lesbar. Die beiden ersten Teile werden weit umfangreicher sein (Professor Kägi spricht von mehreren hundert Seiten!). Wann sie veröffentlicht werden, wurde an der Pressekonferenz nicht mitgeteilt. Sie stehen aber vor der Drucklegung.

Im ersten Kapitel wird in vier Schritten nachgewiesen, dass die Art. 51 und 52 die grundlegenden Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an eine Verfassungsnorm gestellt werden müssen, nicht erfüllen und deshalb korrigiert oder beseitigt werden müssen. Sie widersprechen:

- der Idee der Gerechtigkeit, wie sie in unserer Staatsidee als hohes Ziel unserer Staatspolitik und als Richtnorm der Verfassungsentwicklung der Eidgenossenschaft konkretisiert worden ist;
- den Grundnormen der Bundesverfassung, dem «Kern der Verfassung», dem «Verfassungssystem»;
- dem Gebot der politischen Zweckmässigkeit und
- der Anforderung der Praktikabilität

In Kapitel 2 und 3 werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Beseitigung oder Änderung der Artikel untersucht. Der Gutachter kommt dabei zum Schluss, dass nur eine förmliche Verfassungsrevision und zwar eine Partialrevision, begrenzt auf den Jesuiten- und den Klosterartikel, einen gangbaren Weg darstellt. Das Schächtverbot und weitere anstehende Fragen aus dem Verhältnis von Staat und Kirche sollen in weiteren Schritten bereinigt werden. Der längere Weg könnte sich letzten Endes als der kürzere erweisen.

In den Kapiteln 5 und 6 wird gezeigt, aus welchen Überlegungen heraus Prof. Kägi zu seinem konkreten Revisionsvorschlag, von dem gleich zu sprechen sein wird, kommt. Das letzte Kapitel weist abschliessend auf die Notwendigkeit, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Revision hin. Zu den zwei Vorbedingungen, die er eigens hervorhebt, nämlich eine sachlich richtige Fragestellung und die Weckung und Festigung des Vertrauens, trägt das Gutachten zweifellos entscheidend bei.

Das Vernehmlassungsverfahren

Die Grundlage für die Vernehmlassung bilden die Motion von Moos vom 24. Juni 1954 und die Motion, die in Verbindung mit den Debatten um die europäische Menschenrechtskonvention in diesem Jahr von beiden Räten einstimmig verabschiedet wurde und folgenden Wortlaut hat:

«Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung sobald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten, welche die Streichung der bei der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte notwendigen Vorbehalte ermöglichen, insbesondere Vorlagen zur Ein-

Am Scheinwerfer

Vom Geist der Liturgie

Man muss sich fast entschuldigen, wenn man den liturgischen Neuerungen einen Artikel widmet. Es wurde in den letzten Wochen soviel über die Neuordnung der Liturgie geschrieben, es wurden soviele Referate gehalten und soviele Einführungstagungen organisiert, dass es begreiflich ist, wenn man auch gern wieder einmal etwas nicht Liturgisches lesen oder hören möchte.

Die meisten Priester haben nun den neuen Messordo studiert und werden ihn auf den ersten Adventssonntag einführen. Viele glauben damit ihre Pflicht getan zu haben und wieder zur Tagesordnung übergehen zu können. Dabei beginnt die eigentliche Aufgabe erst jetzt. «Es genügt nicht», sagt das Pastoral-schreiben der deutschschweizerischen Bischöfe, «nur die einzelnen Anweisungen und Rubriken des neuen ‚Ordo Missae‘ zu kennen, vielmehr ist es wichtig, sich mit dem Geist vertraut zu machen.» Mit diesem Geist der Liturgie muss sich jeder einzelne selber beschäftigen. Das können ihm keine Einführungstagungen und keine Artikel abnehmen. Es ist in der Liturgie nicht damit getan,

dass man jedes Detail des Messordo kennt. Der Priester darf nicht das ganze Augenmerk darauf verlegen, den Ritus richtig zu vollziehen und dabei vergessen, dass es seine Aufgabe wäre, die Menschen zu sammeln, seine Gemeinde zur Gemeinschaft zu führen und mit ihr in Eintracht zu leben. Wer Liturgie feiert, darf nicht in erster Linie fragen, *wie* der Ritus zu vollziehen sei. Er muss fragen, *was* er in diesem ganz konkreten Gottesdienst tun muss, damit die Gemeinde den Zugang zur Liturgie findet und damit sie die Liturgie bewusst und tätig mitfeiert. Das wird nicht durch äussere Änderungen der Riten erreicht, sondern nur durch ein gläubiges sich Hineinver-tiefen in den Sinn und Geist der Liturgie. Wenn die Änderungen nur etwas Äusseres bleiben, dann ist jede liturgische Reform umsonst. Es kommt im Gottesdienst darauf an, dass der Liturgen die äussere Handlung von innen her beseelt und ins Leben übersetzt. Ein Priester, der sich nicht um dieses Anliegen bemüht, kann nicht richtig Liturgie feiern, auch wenn er den letzten Buchstaben und die letzte Geste genau ausführt.

Walter von Arx

führung des Frauenstimm- und Wahlrechtes und auf Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmeartikel»⁵.

Die im Parlament manifestierte Einstimmigkeit und die gute Aufnahme des bündnerischen Berichtes über die Menschenrechtskonvention rechtfertigen nach Meinung von Bundesrat Tschudi die Einleitung des Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Zur Vernehmlassung sind eingeladen die Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die Kirchen sowie einige besonders interessierte Organisationen. Auch nicht eigens angefragten Institutionen steht es frei, sich zu beteiligen. Da im Gegensatz zum Frauenstimmrecht in der Frage der Ausnahmeartikel bisher noch keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, hat der Bundesrat eine relativ lange Frist anberaumat, damit die Meinungsbildung umsichtig und gründlich erfolgen kann. Die Antworten sind bis Ende Mai 1970 einzureichen. Das Frauenstimmrecht wird, so wiederum Bundesrat Tschudi, jedenfalls vor den Ausnahmeartikeln der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Zum Gutachten und den Vorschlägen Professor Kägis hat der Bundesrat selber keine Stellung bezogen. Er will der Vernehmlassung nicht vorgreifen. Als ein-

ziges offizielles und von ihm approbiertes Dokument unterbreitet er einen in fünf Punkte aufgegliederten Fragenkatalog. Der *vollständige* Text dieses Dokumentes lautet:

1. «Sollen die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung, und zwar sowohl der Jesuitenartikel (Art. 51) als auch der Artikel betreffend Klöster und religiöse Orden (Art. 52) aufgehoben oder beibehalten werden? Aus welchen Gründen entscheiden Sie sich für die von Ihnen gewählte Lösung?»
2. Befürworten Sie eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 durch eine besondere Partialrevision der Bundesverfassung vor einer allfälligen Totalrevision oder empfehlen Sie die Aufhebung erst im Rahmen einer Totalrevision und aus welchen Gründen?»
3. Welcher der nachgenannten Lösungen und aus welchen Gründen geben sie bei Befürwortung einer Aufhebung der Art. 51 und 52 im Rahmen einer Partialrevision den Vorzug:
 - a) Aufhebung der beiden Artikel?
 - b) Ersetzung der Artikel gemäss Vorschlag von Herrn Professor Dr. Kägi durch folgende Bestimmungen:

Art. 50

«Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

⁵ Vgl. StenBull NR 1969 S. 367 und StenBull StR 1969 S. 222

Art. 51

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen. Das Verbot einer Vereinigung oder Institution, die dauernd die öffentliche Ordnung oder den religiösen Frieden stört, erfolgt durch Bundesbeschluss.

Art. 52

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.»

4. Haben Sie andere als die unter Ziffer 3 erwähnten Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen? Halten Sie, entgegen der Auffassung des Gutachters, einen Toleranzartikel für zweckmässig und wie würden Sie ihn formulieren?
5. Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen vorzubringen, insbesondere auch im Hinblick auf die Volksabstimmung?»

Welche Fragen stellen sich nun?

Es ist nicht Sache dieses kurzen Artikels, die Fragen in ihrem ganzen Umfang zu erörtern oder gar eine erste Antwort zu versuchen. Einige erläuternde Hinweise müssen genügen.

Für die Beseitigung der Ausnahmeartikel weist der Bundesrat – ohne indes weitere Vorschläge auszuschliessen – auf vier mögliche Lösungen hin: Aufhebung der Ausnahmeartikel zusammen mit einer Totalrevision, blosser Streichung der beiden Artikel, Ersetzung beider durch einen neuen Toleranzartikel und die «Lösung Kägi».

Der Kern des Revisionsvorschlages von Professor Kägi ist die Ausmerzung der Art. 51 und 52 und eine, bis auf zwei Ausnahmen, formale Neugestaltung und Aufteilung des bisherigen Art. 50. Der neue Art. 50 ist identisch mit den bisherigen Art. 50 Abs. 1. Durch die Entlastung von den bisherigen Absätzen 2–4 tritt seine Bedeutung als Grundrechtsnorm deutlicher hervor. Der neue Art. 51 Abs. 1 entspricht bis auf eine unbedeutende juristische Klarstellung («öffentliche Ordnung» statt wie bisher nur «Ordnung») und der Eliminierung des «Kulturkampf-Einschubs» (sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates) dem alten Art. 50 Abs. 2. Der zweite Absatz des neuen Art. 51 nimmt Abs. 2 des alten Art. 51 auf, weitet ihn aber auf alle Institutionen oder Vereinigungen aus, die

⁶ Referat an der Pressekonferenz S. 6f

⁷ National-Zeitung, Basel 24. 6. 1969, Abendausgabe

⁸ Vgl. NZZ 3. 2. 1969, Nr. 70

sich eventuell einer staatsgefährdenden Tätigkeit schuldig machen. Beim vorgeesehenen Bundesbeschluss handelt es sich um einen einfachen und nicht um einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der nicht durch ein Referendum in Frage gestellt werden kann. Professor Kägi gab an der Pressekonferenz zu, dass eine *volle* rechtsstaatliche Handhabung dieser Norm nur möglich sein wird, wenn in der Schweiz die Verfassungsgerichtsbarkeit voll ausgebaut sein wird. Der neue Art. 52 entspricht wörtlich Abs. 3 und 4 des alten Art. 50. Mit der dieser formalen Neuordnung will der Experte keineswegs ausschliessen, dass die von ihm unverändert übernommenen Verfassungssätze nicht *auch* einer Reform bedürften. Dies zu untersuchen, lag aber nicht mehr im Bereich seiner Aufgabe.

Einem *Toleranzartikel* steht der Gutachter kritisch gegenüber. Vor der Presse führte er wörtlich aus:

«*Politisch* handelt es sich zwar bei der Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmeartikel um einen Akt der Toleranz; *rechtlich* aber geht es nicht nur um einen Anspruch auf Toleranz, sondern um den *Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit, um die volle Religionsfreiheit*. Toleranz kann man nicht durch Rechtsnormen bewirken. Ein solcher Toleranzartikel ist rechtlich nicht nötig und dem nüchternen Stil unserer Verfassung auch nicht gemäss»⁶.

Die letzte vom Bundesrat gestellte Frage ist m. E. trotz ihrer vordergründigen

Harmlosigkeit die entscheidende. Aufgrund der vielen, schon bekannt gewordenen Eingaben zur Totalrevision, der breiten Diskussion um die Strassburger Menschenrechtskonvention und der ersten Kommentare zum Vernehmlassungsverfahren darf man annehmen, dass die meisten Institutionen eine Revision befürworten werden. Wie lauten aber die Meinungen über die Chancen einer Volksabstimmung? Ist nicht zu befürchten, dass heimliche Gegner der Vorlage versuchen werden, die Revision zu verhindern, indem sie einer Volksabstimmung jede Chance absprechen? Dazu eine abschliessende Anregung: Henri Stranner hat in der *National-Zeitung*⁷ angeregt, gleichzeitig mit dem Vernehmlassungsverfahren eine *Galupp-Umfrage* durchzuführen. Aufgrund der Sachlage sollte dieser Vorschlag zumindest ernsthaft erwogen werden. Haben nicht die vergangenen Monate gezeigt, dass übervorsichtige «Kenner der Volksmeinung» die Beweglichkeit des Souveräns unterschätzt haben? Eine Umfrage kann heute zu einem wissenschaftlich einwandfreien Ergebnis führen und wäre in bezug auf die Ausnahmeartikel weniger problematisch als die von der schweizerischen Unesco-Kommission gewünschte, aber vom Bundesrat abgelehnte Frauenenquete⁸.

Josef Brühlin

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

(Fortsetzung)

2. Evangelisch-reformierte Freiheit in der Beurteilung der einzelnen Ehescheidung und Wiederverheiratung

Der Grundsatz der evangelischen Freiheit, der in der Deutung der Schriftstellen über Ehescheidung und Wiederverheiratung unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen ermöglicht, wird auch in der kirchlichen Praxis durchgehalten. Er führt hier notwendigerweise zu ebenso unterschiedlichen und gegensätzlichen Auffassungen über die Angemessenheit und Verantwortbarkeit der kirchlichen Trauung Geschiedener im Einzelfall. Eine verbindliche kirchliche Regelung in dieser Frage, die ein einheitliches Handeln sichern würde, ist in der Evangelisch-reformierten Kirche solange nicht denkbar, als sich keine in Freiheit gewonnene Übereinstimmung in der Deutung der einschlägigen Schrifttexte erreichen lässt.

a. Freiheit in den kirchlichen Ordnungen

Die geltenden Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz bestätigen den vorerwähnten Eindruck, dass ihre besondere Sorge in der Frage der kirchlichen Trauung Geschiedener der Bewahrung der evangelischen Freiheit gilt⁷⁷. Erwartungsgemäss enthalten die kirchlichen Ordnungen keine verbindlichen Weisungen oder Vorschriften. Mehrere Kirchenordnungen nehmen zu unserer Frage weder direkt noch indirekt Stellung. Soweit sie sich doch damit befassen, sichern sie die Freiheit des Pfarrers, die Trauung Geschiedener zu gewähren oder abzulehnen. Nur

⁷⁷ Diese Übersicht stützt sich auf meine Umfrage bei allen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Evangelisch-reformierten Kirchen und ist so genau und ausführlich, als es die eingegangenen Antworten sind. Für die bereitwilligen und offenen Auskünfte sei auch an dieser Stelle allen gedankt.

wenige Kirchenordnungen enthalten noch weitergehende Anweisungen.

Alle kirchlichen Ordnungen überlassen die Beurteilung der einzelnen Ehescheidung und Wiederverheiratung dem freien Ermessen des Pfarrers. Diese Freiheit zum persönlichen Gewissensentscheid bleibt in den kirchlichen Ordnungen teilweise unausgesprochen und wird als selbstverständlich vorausgesetzt, teilweise ist sie ausdrücklich rechtlich verankert; vereinzelt ist eine gewisse Überprüfung der zugestandenen Freiheit vorgesehen.

Unausgesprochene Freiheit

Die Kirchenordnungen der Kantone Appenzell, Aargau, Freiburg, Genf (Eglise évangélique libre), Glarus, St. Gallen und Thurgau enthalten keinen Artikel oder Paragraphen, der direkt oder auch nur indirekt auf unser Thema Bezug nehmen würde. (Die Synode des Kantons Aargau hat 1944 den folgenden Zusatz zu § 70 Abs. 5 abgelehnt: «Ein Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung Geschiedener zu vollziehen, wenn es ihm nach Kenntnisnahme des Falles seine Auffassung oder sein Gewissen verbietet.» Auch im Kanton Freiburg bildete das Thema schon den Gegenstand von Besprechungen in der Synode und im Pfarrverein, aber auch hier wurde eine diesbezügliche Motion von der Synode abgelehnt).

Mit diesem Stillschweigen der Kirchenordnungen wird aber doch etwas ausgesagt. Es bedeutet nämlich – so wird übereinstimmend betont –, dass es ganz dem einzelnen Pfarrer überlassen bleibt, das Trauungsbegehren Geschiedener nach seinem persönlichen Ermessen und Gewissen zu beurteilen und zu beantworten. Dieser «von jeder Gesetzlichkeit freie Spielraum» umfasst selbstverständlich auch das Recht, die Trauung Geschiedener zu verweigern.

Rechtlich gesicherte Freiheit

In mehreren Kantonen ist die freie Stellungnahme des Pfarrers gegenüber der Wiederverheiratung Geschiedener und im besonderen die Freiheit zur Ablehnung solcher Trauungen ausdrücklich in der kirchlichen Ordnung verankert.

Die Kirchenordnung des Kantons Zürich von 1967 formuliert ganz allgemein: «Amtshandlungen, die den Pfarrer in schwere Gewissensnöte brächten, kann er nach Rücksprache mit dem Dekan ablehnen» (Art. 120 Abs. 6). Dass hier auch die Trauung Geschiedener mitgemeint ist, geht aus dem Kommentar von E. Rübel hervor, der schreibt: «Den Pfarrer aber z. B. zur kirchlichen Trauung eines Geschiedenen, der eine erste Ehe leichtfertig gebrochen hat, zu verpflichten – wobei die Weigerung eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen könnte –, widerspräche dem Geiste der Freiheit, die dem Pfarrer in der Zürcher Lan-

deskirche hinsichtlich seiner Verkündigung eingeräumt ist»⁷⁸.

Fünf Kirchenordnungen sprechen von der Ablehnung von Trauungen, die der Pfarrer nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann:

Basel-Landschaft: «Ein Pfarrer kann nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen» (Ordnung von 1956, Art. 44).

Bern: «In anstössigen oder sonstwie schwierigen Fällen kann der Pfarrer die Trauung verweigern, wenn sein Gewissen es ihm gebietet» (Kirchenordnung von 1953, Art. 60).

Genf: (Eglise nationale protestante) «Aucun pasteur ne peut être obligé à bénir un mariage contre sa conscience» (Reglement von 1945, Art. 98).

Schaffhausen: «Auf alle Fälle soll der Pfarrer nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen eine Trauung in der üblichen Weise vorzunehmen» (Kirchenordnung von 1921, Art. 25 Abs. 6).

Zentralschweiz/Tessin: «Kein Pfarrer kann zur Vornahme einer Trauung gezwungen werden, sofern er Bedenken dagegen hat» (Richtlinien für die pfarramtliche Praxis von 1937, Art. C. I. Abs. 6).

Vier weitere Kirchenordnungen sprechen ausdrücklich von der Verweigerung der Trauung Geschiedener. Das betrifft die Kantone:

Basel-Stadt: § 32 erklärt, dass die Trauung Geschiedener und die Trauung mit einem Nichtchristen unter bestimmten Umständen unterbleiben soll. Dann heisst es weiter: «Auch in anderen Fällen kann der Pfarrer, wenn er Gewissensbedenken gegen eine Trauung hat, dieselbe verweigern» (Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen von 1950, § 33).

Graubünden: «Ein Pfarrer ist nicht verpflichtet, die kirchliche Trauung Geschiedener zu vollziehen, wenn es ihm das Gewissen verbietet» (Reglementare Bestimmungen von 1954, § 37 Abs. 2).

Solothurn: «Ein Pfarrer kann nicht dazu verpflichtet werden, eine kirchliche Trauung Geschiedener zu vollziehen» (Kirchenordnung von 1968, Art. 138).

Vaud: «La convenance d'une cérémonie religieuse à l'occasion du mariage de divorcés est laissée à l'appréciation et à la conscience du pasteur» (Règlement ecclésiastique de l'Eglise nationale évangélique réformée von 1950, Art. 247).

Im Jahre 1966 vereinigten sich die «Eglise nationale évangélique réformée», und die «Eglise évangélique libre» zur «Eglise évangélique réformée du canton de Vaud», so dass obige Ordnung für den ganzen Kanton Geltung hat.

Es fällt auf, wie viele Kirchenordnungen die freie Gewissensentscheidung des Pfarrers über Gewährung oder Ablehnung der kirchlichen Trauung und insbesondere das Recht auf Verweigerung der Trauung Geschiedener gesetzlich verankert haben. Es stellt sich sogleich die Frage, warum man dies für notwendig erachtete. Für gewöhnlich wird ein an sich selbstverständliches Recht nur dann eigens gesetzlich gesichert, wenn es umstritten und angefochten ist. Das ist auch der Hintergrund dieser kirchlichen Be-

stimmungen. Es kam immer wieder etwa vor, dass einem Pfarrer bei der Ablehnung der Trauung Geschiedener Verweigerung einer Amtspflicht vorgeworfen wurde – von Gläubigen, die der Meinung waren, der Pfarrer habe jede erwünschte Amtshandlung in jedem Falle und unter allen Umständen einfachhin zu leisten. Um den Pfarrer gegenüber einem solchen Missverständnis der Amtspflicht und der Bereitschaft zum kirchlichen Dienst zu schützen, wurde sein Recht auf die freie Gewissensentscheidung über die Verantwortbarkeit seiner Amtshandlungen in der kirchlichen Ordnung sichergestellt.

Dass man eine solche rechtliche Rückenbedeckung für notwendig erachtete, ist einerseits kein erfreuliches Zeichen, verrät es doch, dass im reformierten Kirchenvolk nicht mehr allgemein Verständnis dafür vorausgesetzt werden kann, dass die Trauung Geschiedener – wenigstens unter gewissen Umständen – unvereinbar ist mit dem Evangelium und daher vom Pfarrer aus Gewissensgründen abgelehnt werden muss. Andererseits sind diese kirchlichen Ordnungen doch wieder erfreulich, denn mit der in ihnen ausgesprochenen Freiheit wird gleichzeitig anerkannt, dass sich ein Pfarrer aufgrund seiner Deutung des Sinnes und der Verbindlichkeit der ntl. Aussagen über Scheidung und Wiederheirat doch auch im Gewissen verpflichtet fühlen kann, das Trauungsbegehren Geschiedener in einzelnen Fällen oder sogar grundsätzlich abzulehnen. Die entsprechende Deutung der ntl. Schriftstellen wird damit als möglich offen gelassen.

So gesehen bedeutet die rechtliche Sicherung dieser Freiheit eine beständige Mahnung für die Pfarrer, im Einzelfall mit aller Sorgfalt zu überprüfen, ob die angestrebte Trauung Geschiedener verantwortbar sei oder nicht; und auch das Kirchenvolk wird dadurch auf die ernste Verantwortung hingewiesen, vor die jede Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener den Christen und die Kirche stellt.

Überprüfte Freiheit

Um den Ernst dieser Verantwortung noch deutlicher hervorzuheben, begnügen sich mehrere Kantonale Kirchenordnungen nicht damit, dem Pfarrer die Freiheit zur Zurückweisung von Trauungsbegehren Geschiedener zuzusichern, sondern sie sehen verschiedene Massnahmen und Einrichtungen vor, die zugleich einen noch grösseren Rechtsschutz für den ablehnenden Pfarrer, aber auch eine gewisse Überprüfung seines Entscheides durch eine übergeordnete Instanz anstreben. Teilweise handelt es sich dabei um blosser Empfehlungen, zum Teil um verbindliche Weisungen.

Empfehlungen in dieser Richtung hat der Synodalrat des Kantons Freiburg erlassen. Danach soll ein Pfarrer, wenn er in besondere Gewissensnöte gerät, ob er eine kirchliche

⁷⁸ E. Rübel, Kirchengesetz und Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche (Zürich 1968) 77/78.

Trauung vollziehen oder verweigern solle, einen erfahrenen Kollegen oder den Präsidenten des Synodalarates anrufen. Auch im Kanton St. Gallen wendet sich der Pfarrer in besonders gelagerten Fällen vor seinem Entscheider an den Kirchenratspräsidenten, den Dekan des Pfarrkapitels oder einen Kollegen seines Vertrauens. Im Kanton Wallis besteht eine eigene Kommission (1 Pfarrer und 2 Laien), an welche sich ein Pfarrer in schwierigen Fällen wenden kann. Doch ist er dazu nicht verpflichtet. (Bei der bevorstehenden Revision der Kirchenordnung wird diese Einrichtung – laut Mitteilung des Synodalarates – voraussichtlich verpflichtend erklärt).

Drei kirchliche Ordnungen enthalten die *Verpflichtung*, dass der Pfarrer *im Falle der Verweigerung* einer Trauung (Geschiedener) mit vorgeordneten Instanzen Fühlung nehme.

Im Kanton Bern braucht er nur davon Kenntnis zu geben: «Verweigert er sie (die Trauung), so hat er dem Kirchgemeinderat davon Kenntnis zu geben» (Art. 60).

Die Richtlinien für die pfarramtliche Praxis der Diasporagemeinden der Zentralschweiz und des Kantons Tessin verordnen für den Fall, dass der Pfarrer gegen die Vornahme einer Trauung Bedenken hat: «Doch soll er in einem solchen Fall unverzüglich mit dem Kirchgemeindepäsidenten und dem Kapitelspräsidenten Fühlung nehmen» (Art. C. I, Abs. 6).

Im Kanton Zürich ist die Ablehnung nur möglich nach Rücksprache mit dem Dekan: «Amtshandlungen, die den Pfarrer in schwere Gewissensnot brächten, kann er nach Rücksprache mit dem Dekan ablehnen» (Art. 120, Abs. 6).

Die Kirchenordnungen des Kantons Genf (Eglise nationale protestante) und des Kantons Neuenburg stellen die *Verpflichtung* auf, *jedes Trauungsbegehren Geschiedener* einer besonderen Kommission zu unterbreiten, unabhängig davon, ob der Pfarrer es anzunehmen oder abzulehnen gedenkt. Die Kirchenordnung des Kantons Neuenburg schreibt vor: «Si l'un des fiancés ou les deux sont divorcés, le ministre sollicité de bénir le mariage se met, sans délai, en rapport avec la Commission d'examen de l'Eglise qu'il informe de sa décision ou dont il demande l'avis. La Commission d'examen est nommé par le Conseil synodal» (Règlement général von 1945, Art. 203). Der Pfarrer hat dieser Kommission ein Formular mit allen notwendigen Angaben zu übersenden, die es ihr erlauben, sich ein Urteil zu bilden über die Angemessenheit der Gewährung oder Verweigerung der kirchlichen Trauung.

Die ausführlichste und eingehendste Regelung für die Wiederverheiratung Geschiedener enthält die Kirchenordnung der «Eglise nationale protestante de Genève». Sie besagt: «Tout pasteur sollicité de bénir le mariage d'un divorcé doit immédiatement en référer à la commission institutionnée par la Compagnie des pasteurs et s'assurer, en particulier, qu'un de ses collègues n'a pas refusé de bénir ce mariage» (Règlement ecclésiastique von 1945, Art. 98). Diese «Commission de mariage» (Règlement ecclésiastique von ein Blatt mit Anweisungen für das Traugespräch mit Geschiedenen ausgearbeitet, die um eine kirchliche Trauung nachsuchen. Auf einem vorgedruckten Frage-

bogen muss der Pfarrer der Kommission über das Ergebnis der Unterredung mit dem Brautpaar Bericht erstatten und seine Ansicht zur gewünschten kirchlichen Wiederverheiratung mitteilen⁷⁰. Die drei Kirchen der Kantone Genf (Eglise nationale protestante), Neuenburg und Wallis schreiben ihrer *Ehekommission* übereinstimmend einen dreifachen *Zweck* zu:

1. Durch die verpflichtende Kontaktnahme mit dieser Kommission soll der Pfarrer etwas Zeit zur Überlegung und zu ev. notwendigen weiteren Nachforschungen gewinnen. Er wird dadurch von der Verpflichtung frei, dem Brautpaar schon beim ersten Gespräch endgültigen Bescheid über Annahme oder Verweigerung der Trauung geben zu müssen.
2. Durch den Rekurs an die Ehekommission, durch das Traugespräch und das Ausfüllen des Fragebogens soll dem Priester die Verantwortung stärker bewusst werden, die er mit seiner Stellungnahme übernimmt. Und auch die Brautleute selbst sollen dadurch auf das ernste Problem aufmerksam gemacht werden, vor das sie die Kirche mit ihrem Trauungsbegehren stellen. «Pour les fiancés, l'existence de la commission joue un peu le rôle du 'stop' routier qui oblige à un moment de réflexion parce que l'Eglise signale ainsi un danger.»
3. Durch die Ehekommission soll eine gewisse Einheitlichkeit im seelsorglichen Handeln gegenüber dem Trauungsbegehren Geschiedener erreicht werden. Die «Commission de remariage de divorcés» des Kantons Genf hält das fest in einem Merkblatt an die Pfarrer, wenn sie sich selbst beschreibt als «choisie pour assurer une certaine harmonie d'action des pasteurs lorsqu'il se trouvent placés devant la reconstruction d'une union conjugale...» Weil jeder Pfarrer das Trauungsbegehren Geschiedener der Kommission unterbreiten muss, wird es nicht möglich sein, dass die Brautleute nach einer negativen Antwort von einem «verständigeren» Pfarrer einen gegenteiligen Entscheid erwarten können.

Es ist nun wichtig darauf hinzuweisen – die drei obgenannten Kirchen vermerken das mit Nachdruck –, dass die Ehekommission keine Gerichte sind und keine streng verpflichtenden Entscheide fällen. Sie geben ihr Urteil nur im Sinne eines Rates und einer Empfehlung (*préavis*) bekannt. Der Pfarrer ist aber nicht einfachhin daran gebunden, sondern kann aus schwerwiegenden Gewissensgründen immer noch anders entscheiden.

So wird also durch alle kirchlichen Ordnungen die Freiheit des Pfarrers in der Beurteilung des einzelnen Trauungsbegehrens Geschiedener gewährleistet, auch in jenen Kantonen, die im Falle der Verweigerung eine Rücksprache oder eine Fühlungnahme mit einer vorgeordneten Instanz fordern, ja selbst dort, wo jedes Trauungsbegehren Geschiedener einer besonderen Kommission unterbreitet werden muss. Die evangelische Freiheit steht über der kirchlichen Disziplin.

b. Freiheit in der seelsorglichen Praxis

Mit der freien Stellungnahme zum Trauungsbegehren Geschiedener ist dem einzelnen Pfarrer keine leichte Verantwortung überbürdet. Ihre rechtliche Verankerung in so vielen Kirchenordnungen macht ihn darauf aufmerksam, dass die Wiederverheiratung Geschiedener keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist, dass es vielmehr Fälle gibt, in denen ihre Ablehnung zur Pflicht werden kann.

Die Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen des Kantons Basel-Stadt weist als einzige ausdrücklich auf diese Pflicht hin: «Gehört eines der Brautleute nicht einer christlichen Konfession an, so hat eine Trauung zu unterbleiben, wenn . . . ; ferner bei der Trauung Geschiedener, wenn der Entschluss zu einer neuen Eheschliessung in offenbarem Widerspruch zu christlicher Eheauffassung steht» (Ordnung von 1950, § 32). Dazu wird im Ratschlag 247 des Kirchenrates an die Synode von 1949 festgehalten: «Die Häufigkeit der Ehescheidungen in der neueren Zeit zwingt sämtliche evangelische Kirchen zu einer Stellungnahme zur Frage der Trauung Geschiedener. Die rigorose Ablehnung jeder Eheheiligenssegnung Geschiedener, wie sie von der katholischen Kirche und auch von gewissen evangelischen Kreisen vertreten wird, kann, nicht aus Gründen sittlicher Laxeit, sondern nach unserem Verständnis des Evangeliums, nicht in Frage kommen. Doch gibt es Fälle, in denen eine Verweigerung der Trauung zur Pflicht werden muss. Sie im einzelnen aufzuzählen, ist nicht möglich. Die vorgeschlagene allgemeine Fassung muss den betreffenden Pfarrer zum Entscheid nach seinem seelsorgerlichen Gewissen veranlassen.»

Wie aber soll der Pfarrer vorgehen, um sich ein Gewissensurteil bilden zu können, ob im Einzelfall eine Wiederverheiratung verantwortbar ist oder die Ablehnung sich nahelegt?

Klärendes Traugespräch

Ein gewissenhaftes Urteil wird dem Pfarrer nur möglich, wenn er Einsicht erhält in die Umstände, die zur Scheidung der vorangegangenen Ehe führten, und wenn er die Einstellung und religiöse Haltung der Brautleute näher kennen lernt. Das soll er durch ein ernsthaftes seelsorgliches Traugespräch erstreben. Alle kantonalen Kirchen legen Gewicht auf eine solche eingehende Aussprache. In den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn wird sie in der Kirchenordnung als ausdrückliche Verpflichtung festgehalten:

«Geschiedene dürfen nicht ohne ernstliche seelsorgliche Besprechung mit dem Hinweis auf Gottes gnädiges Gebot kirchlich getraut werden» (Ordnung des Kantons Basel-Landschaft, Art. 43).

«Ist ein Partner geschieden, hat der Pfarrer im Traugespräch offen über diese besonderen Verhältnisse mit dem Brautpaar zu sprechen» (Kirchenordnung des Kantons Solothurn, Art. 138).

⁷⁰ Auch die «Eglise réformée de France» hat Regionalkommissionen für die Begutachtung der Wiederverheiratung Geschiedener eingeführt.

Zur Klärung des Sachverhaltes wird in schwierigen Fällen verschiedentlich die Einsichtnahme in die zivilen Scheidungsakten empfohlen. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass dies ein fragliches Mittel ist, wenn es darum geht, die tieferliegenden Hintergründe einer Ehezerüttung und die wahre Gesinnung der Brautleute kennenzulernen, denn vieles wird in diesen Scheidungsurteilen einseitig dargelegt oder auch verschwiegen, besonders bei beidseitigem Einverständnis mit der Scheidung, wobei auf die Verschuldensfrage üblicherweise nicht näher eingegangen wird.

Welches sind die Punkte, die für die Beurteilung eines Trauungsbegehrens Geschiedener für wichtig erachtet und die darum im Traugespräch abgeklärt werden sollten? Darauf geben die kirchlichen Ordnungen begreiflicherweise keine Antwort. Aber aus dem Fragebogen, der in den Kantonen Genf (Eglise nationale), Neuenburg und Wallis im Falle der Trauung Geschiedener zuhanden der Ehekommission auszufüllen ist, sind die hauptsächlichsten Fragen ersichtlich, die in einem solchen seelsorglichen Gespräch zur Sprache kommen sollten⁸⁰.

Geklärt werden muss die *Vergangenheit* des Geschiedenen: Warum kam es zur Zerrüttung der ersten Ehe und schlussendlich zur Scheidung? Wie steht der Geschiedene zu seiner Vergangenheit? Weiss er um sein Versagen und seine Schuld gegenüber jenen, denen durch die Ehescheidung Leid zugefügt wurde?

Ist er bereit, seine Schuld einzugestehen und um Vergebung zu bitten? Hat er die Problematik seiner ersten Ehe überwunden? War der neue Partner, mit dem jetzt die Ehe angestrebt wird, mitschuldig an der Zerrüttung der ersten Ehe durch ehewidrige Beziehungen mit dem jetzt Geschiedenen?

Geklärt werden muss ferner die *Gegenwart*, die gegenwärtige Gewissenslage des Geschiedenen: Kann er die Verantwortung für die neue Ehe in innerer Freiheit vor Gott übernehmen? Warum wünscht er die kirchliche Trauung: aus religiösen Beweggründen oder aus Konvention und als reine Formalität?

Das klärende Gespräch muss auch die *Zukunft* der geplanten Ehe umfassen: Wie sind die Aussichten für ihre Harmonie und ihren Bestand zu beurteilen? Ist von beiden Seiten der feste Wille vorhanden, eine wahrhaft christliche Ehe aufzubauen und alles zu bejahen, was dazu beitragen kann, besonders auch die Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde?

Ein solches seelsorgliches Gespräch stellt hohe Forderungen an alle Beteiligten und kostet mehr Zeit «als die Hast mit schlechtem Gewissen, mit der diese Dinge jetzt oft erledigt werden. Wobei ‚erledigt‘ natürlich kein passendes Wort ist. Erledigt ist dann gerade nichts, und man muss nur alles weiter mit sich herumtragen»⁸¹.

Robert Gall

(Fortsetzung folgt)

⁸⁰ Erwägenswerte Anleitungen für ein solches Gespräch gibt R. Kaptein, Leiter des Reformierten Rates für Kirche und Familie in Holland, in seinem Buch «Ehescheidung und Wiederverheiratung» (Göttingen 1963) im Abschnitt «Das seelsorgliche Gespräch», Seite 50–78.

⁸¹ Kaptein, 78.

ser Ausdruck dafür nicht der technisch gebräuchliche ist. Der Priester ist zwar Leiter und Vorsteher der liturgischen Feier. Aber in dieser Eigenschaft übt er immer nur eine dienende Funktion aus. Um des Gottesvolkes willen ist er lebendiges, sakramentales Zeichen Christi. Um der «ecclesia» willen repräsentiert er das Heilsgeheimnis des Herrn. Wenn die konstituierte Versammlung bei der Feier vor Gott hintritt, ist er ihr Anführer, der im Namen der Gemeinde als Wortführer auftritt. So verstanden zelebriert der Priester als Hauptverantwortlicher den Gottesdienst.

Zelevation ist aktive Betätigung an einer religiösen Gemeinschaftsfeier

Dom Jean Hild schreibt in «Le mystère de la célébration» (LMD 1950): Célébrer, c'est avant tout faire quelque chose; c'est faire quelque chose en commun, solennellement et religieusement.

Zelevation ist also eine actio, eine actio communis, eine actio sollemnis, eine actio religiosa.

1. Actio

Zelevation ist keine sogenannte «geistliche Übung» wie z. B. Betrachtung und Rosenkranzbeten oder wie das private Persolvieren des Breviers. Zelevation ist eine Tätigkeit, die den ganzen Menschen beansprucht. Eine Tätigkeit kann aber nur dann als wirkliche menschliche Handlung bezeichnet werden, wenn sie in Freiheit getan wird. Zelebrieren sollten wir also in Freiheit und damit in Liebe. Und diese Freiheit setzt menschliche Natürlichkeit und Spontaneität voraus.

Unsere Haltung im Gottesdienst wirkt oft gekünstelt, überschwenglich, unnatürlich – um nicht zu sagen abnormal. Auch erwecken wir nicht selten den Eindruck, eine «Dressurübung» von Stapel zu lassen, in der es keinen Raum für menschliche Spontaneität gibt.

Wir müssten uns die Mahnung der Gründerin der Petites soeurs de Jésus (Sr. Madeleine) zu Herzen nehmen, die ihren Mitschwester schreibt: «Sei Mensch, bevor du Ordensschwester bist. Sei menschlich! Je vollkommener und uneingeschränkter du Mensch bist, um so vollkommener und uneingeschränkter wirst du Ordensschwester sein können; denn deine geistliche Vollkommenheit wird sich dann auf der sicheren Grundlage eines normalen Gleichgewichtes entfalten. Pflege nicht nur die religiösen Tugenden, denn sie müssten gestört und widernatürlich werden, wenn du sie nicht auf menschliche Tugenden aufbauest . . . »

Der französische Dominikanerpater Pie Duployé schreibt in einem ähnlichen Zusammenhang die folgenden Sätze: «Es

Die Verhaltensweise des Priesters bei der Zelevation

Wenn wir uns vom 1. Adventssonntag 1969 an mit dem Gedanken befassen, den neuen Ordo missae (fakultativ) in unseren Gemeinden einzuführen, ist es angezeigt, einige Grundregeln aus der Natur der Liturgie für den praktischen Vollzug in Erwägung zu ziehen. Bekanntermassen will das Reformwerk der Kirche im wesentlichen die Gemeinde zu einer aktiven Teilnahme an der Eucharistiefeier leiten. Dies aber hängt sehr vom zelebrierenden Priester ab, welcher der gottesdienstlichen Versammlung vorsteht. Für ihn gibt es einiges zu überdenken, angeregt besonders durch den grundlegenden Artikel 26 der Liturgiekonstitution: *Actiones liturgicae non sunt privatae, sed celebrationes ecclesiae, quae est «unitatis sacramentum».*

Liturgie ist Feier der gesamten Kirchengemeinschaft

Hier gilt es, ganz konkret zu denken. «Kirche» ist hier handgreifliche Wirk-

lichkeit. Wo einige ihrer Glieder im Namen Christi hierarchisch versammelt sind, da ist die Kirche sichtbar. Die lokale Christengemeinschaft ist Kirche Christi eben an diesem Ort. Sie ist die konkrete Erscheinungsform der universalen Kirchengemeinschaft, «die das Sakrament der Einheit ist: das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen ihre Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme» (LK n. 26).

Der Ausdruck «Zelebriant» für den Priester am Altar ist genau genommen einigermassen irreführend. Denn: die gesamte versammelte Gemeinde feiert, zelebriert und ist als solche Zelebriant. Eigentlich ist jede Messfeier mit dem Volk eine «concelebratio», obwohl die-

gibt tugendhafte und seeleneifrige Priester, die sich von morgenfrüh bis abendspät mit heiligen und geistlichen Dingen herumschlagen, die aber zu den eigentlichen Geheimnissen, womit sie sich befassen, in der gleichen Lage sind, wie der brave Museumswächter, der vor einem einzigartigen Kunstwerk Wache hält. Sie taufen ein Kind, aber sie wissen nicht, was ein Mensch ist, und wissen nicht, was jene Welt ist, auf die dieser Mensch wird verzichten müssen. Sie erteilen Religionsunterricht, aber sie haben nie zugesehen, wie ein Kind lebt. Sie singen das feierliche Hochamt, aber sie haben den Klang der menschlichen Stimme nie wirklich wahrgenommen. Sie spenden die Sterbesakramente, aber sie haben nie einen greisen Menschen getröstet. Sie sprechen von Kraft und Kampf, aber sie haben selbst nie gekämpft. Die Welt der Riten und ihrer Predigt dreht sich in einem Leerlauf, ohne in die Wirklichkeit einzugreifen. . . . »

Richtiges Verhalten als Zelebrant setzt Menschlichkeit voraus. Es wäre ein mitbrüderlicher Dienst, wenn wir einander aufmerksam machen würden, ob der Vollzug unserer Zeremonien, die Sprechweise beim Beten, der Tonfall beim Lesen und Predigen natürlich, sinnvoll und ungekünstelt wirken, oder nicht. Die Zeichen, die wir setzen, dürfen nicht verkrampft, aber ebensowenig schnell dahingeworfen sein.

2. Actio communis

Zelebrieren ist kein Privatvergnügen, kein sich abkapselnder Individualismus, auch wenn er noch so religiös verbrämt wäre. Die Liturgiefeier verpflichtet besonders den Zelebranten, das eigene Ich zurückzustellen, die Gemeinschaft zu sehen und zu bejahen und den in Christus Versammelten als Bruder zu begegnen: den Nahen und den Fernen, den Sympathischen und den Antipathischen, den «Freunden» und «Gegnern». Hier wird der sog. «Bussakt» zu Beginn des neuen Ordo missae auch für den Vorsteher der Gemeinde seine aktuelle Bedeutung haben: die Bedeutung des Verzeihens, damit er in ungeheuchelter Liebe zu allen Gliedern der Gemeinschaft stehen kann. Der Liturgie als Gemeinschaftsfeier dient der Ritus servandus. Weil die äusseren Formen Träger einer göttlichen Wirklichkeit sind, ist es notwendig, ihnen entsprechende Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die Zeremonien bringen unsere innere Haltung gegenüber der Welt des Göttlichen zum Ausdruck. Um Ruhe und Ordnung in der Gemeinschaftsfeier zu fördern, hat die Kirche den Ablauf der Rubriken festgelegt. Sie sind ein Mittel für die Begegnung der Gemeinde mit Gott. Abgesehen von der tiefen ekklesiologischen Bedeutung sollten wir

diesen Sinn der Rubriken im Auge behalten. Sie haben eine dienende Funktion und können gelegentlich auch ihren verpflichtenden Charakter verlieren: dann nämlich, wenn ihre Aufrechterhaltung eine gegenteilige Wirkung erzielen sollte. Auch hier gilt: der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig. Sollte es deshalb nicht erlaubt sein, die Rubriken mit einer gewissen nötigen Elastizität zu behandeln?

Nicht Rubriken- und Privatfrömmigkeit sind entscheidend, sondern das Ernstmachen mit meinem Bewusstsein: ich feiere mit meiner Gemeinde das Opfermahl des Herrn. Früher wurden wir eher auf die Privatfrömmigkeit hin instruiert. Es war nicht unbedingt notwendig, dass ich von der Gemeinde Notiz nahm, höchstens vom Ministranten. Ich konnte «Messelesen», ohne jemanden zu sehen, zu hören, zu sprechen. Wichtig war, dass ich dabei möglichst wenig Zerstreuungen hatte. Und um die Zerstreuungen zu meiden, persolviierten viele Priester die Messe sehr schnell.

Heute sind die Akzente anders gelegt: Ich muss mich um die Gestalt meiner Gemeinde kümmern, die heute so und morgen anders aussieht. Ich muss mich fragen: «Wie komme ich mit dieser entsprechenden Gemeinde in Kontakt?» und «Wie helfe ich den Kindern oder den alten Leuten, sich in die rechte Disposition zu setzen?»

3. Actio sollemnis

Die liturgische Handlung ist nicht irgend eine actio communis, sondern eine actio sollemnis – eben eine celebratio. Wortgottesdienst und Eucharistiefeier sind feierliche Verkündigung und Gegenwartsetzung des Heilserignisses. Der Ausdruck «Messelesen» bezeichnet bloss die actio, im Sinne der actio privata. Er sollte deswegen aus unserem Vocabularium verschwinden und sinngemäss mit «Messefeier» oder noch besser mit «Eucharistiefeier» ersetzt werden, denn «die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche» (LK n. 26). Wir sollten den Schritt von der actio zur celebratio, vom «Lesen der Messe» zur «Feier der Eucharistie», vom «ich lese die Messe» zum «ich stehe der Eucharistiegemeinde vor» konsequent wagen, auch in unserer Sprechweise und in den schriftlichen Ankündigungen auf dem Kirchenzettel. Für diese Umstellung bietet uns die Einführung des neuen Ordo am 1. Adventsonntag 1969 eine willkommene Gelegenheit.

«Actio sollemnis» bedeutet aber auch, dass die liturgische Feier eine Gemeinschaftsfeier voll gehobener Freude im Heiligen Geiste sein soll. Dass die dazu notwendige frohe Atmosphäre geschaffen wird, ob sich die Gesichter der Gläubigen «verändern», dafür ist wieder hauptsächlich

der Zelebrant verantwortlich. Darum: bitte keine finstere Amtsmiene! Nur kein tierischer Ernst! Aber auch keine Überdeckung der inneren Leere durch äusserliche Verfeinerlichkeit! Schon bei der Begrüssung der Gemeinde im Eröffnungsritus des neuen Ordo sollten wir unserer oft so strengen Miene Gewalt antun und in guter Laune ein ermunterndes Wort zur Einführung sprechen. Die Zelebration muss echte Fröhlichkeit ausstrahlen: Freude an Gottes Güte, Freude am priesterlichen Beruf, Freude an der konkreten Gemeinde.

Noch ein Schlussgedanke über den Grundsatz, dass die Celebratio eine

4. Actio religiosa

ist. Nur der gläubige Mensch kann wirklich zelebrieren. Dies scheint vielleicht eine Selbstverständlichkeit zu sein. Doch Achtung: Es genügt nicht nur ein allgemeiner, vager und diffuser Glaube ohne aktuelle Überzeugung. Jeder gewohnheitsmässige Ritualismus, jedes seelenlose «Funktionieren», das Erledigen von Zeremonien töten die wirkliche Zelebration.

Was nötig ist, ist ein Glaube, der scheinbar unbedeutende Kleinigkeiten beseelt. Nötig ist eine gläubige Überzeugung, dass «Christus gegenwärtig ist in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht.» (LK n. 9) Aus dieser Überzeugung wächst eine glaubwürdige Verhaltensweise des Geistlichen bei der Zelebration. *Zeno Helfenberger*

Aus dem Leben unserer Bistümer

Siebte Sitzung des Priesterrates der Diözese Basel

Der Priesterrat der Diözese Basel tagte am 5. November 1969 in Olten erstmals unter der Leitung von Bischofsvikar Dr. Fritz Dommann. Er begrüßte besonders Bischof Dr. Anton Hänggi und dankte dem bisherigen Leiter des Rates, Bischofsvikar Dr. Otto Wüst. Zeugnis für dessen umsichtige und einsatzfreudige Arbeit seit der Gründung des Rates 1967 geben die unter seiner Leitung entstandenen beiden Subkommissionen für Priesterfragen und pastorale Strukturen, die Bildung des Diözesanrates, die Weiterbildung der Diözesanpriester auf Dekanatebene sowie der Ausbau der Personalstelle. Unter den zahlreichen

Informationen

galt das erste Interesse der Synode 72. Der Rat vermisse bis jetzt eine genügende Orientierung über die Vorbereitungsarbeiten und wünschte vermehrt Kontakt zwischen den planenden Syn-

odenorganen und dem Pfarrklerus. Die Mitglieder des Rates sind bereit, von ihrer praktischen Erfahrung her die Vorbereitung der Synode 72 zu unterstützen und zu fördern.

Mit Genugtuung nahm der Priesterrat zur Kenntnis, dass der *diözesane Lehrplan für die Katechese vom 1.–9. Schuljahr* von der Basler Katechetischen Kommission noch in diesem Monat zuhanden des Bischofs verabschiedet werden kann. Obschon dieser Lehrplan auf den bestehenden, teilweise unbefriedigenden Lehrbüchern aufbauen muss, wird er dennoch den Katecheten und Katechistinnen einen wirklichen Dienst leisten.

Die Orientierung über die *katechetische Situation im Jura* zeigte, dass bereits 450 Laien den Dienst der Glaubensverkündigung in der Schule leisten. Die Einführung und Weiterbildung dieser Laien für ihre katechetische Aufgabe sind wichtige Schwerpunkte der religionspädagogischen Arbeit im französisch-sprechenden Teil des Bistums Basel.

Eine weitere Information galt der *Arbeit des Diözesanrates*. Die von diesem behandelten Fragen der Verkündigung und der Hinführung der Kinder zu den Sakramenten betreffen die Seelsorger. Daher wünschte der Priesterrat künftig zu solchen Problemen ebenfalls Stellung nehmen zu können. Es drängt sich auf, eine engere Form der Zusammenarbeit zu finden.

Haupttraktandum der Priesterratssitzung war die Aussprache über die

Neuordnung der pfarreilichen Anbetungstage

Der Leiter des Liturgischen Institutes in Zürich, Dozent Robert Trottmann, ging in seinem Einführungsreferat über die Anbetungstage vom 40stündigen Gebet aus, das im Mittelalter während der auf vierzig Stunden berechneten Grabesruhe Christi gehalten wurde. Da dieses Gebet im 16. Jahrhundert auch in Notzeiten öfters verrichtet wurde, war der Weg zur sogenannten «ewigen Anbetung» gebahnt. Zugleich trat die Verehrung der Gegenwart Christi in der Eucharistie in den Vordergrund und der ursprüngliche Sinn, diese Anbetung in der Betrachtung des «Mysterium paschale» zu vollziehen, ging mehr und mehr verloren. Heute stellt man vielerorts fest, dass die Zahl der teilnehmenden Gläubigen an den Anbetungstagen abgenommen hat. Es werden auch andere Akzente im eucharistischen Kult betont. Die «Instruktion über die Eucharistie» (1967) empfiehlt daher, Aussetzungen nur zu halten, wenn «eine entsprechend grosse Beteiligung der Gläubigen erwartet werden kann» (Art. 63). «In einer schweren und allgemeinen Not kann der Ortsordinarius anordnen,

dass in vielbesuchten Kirchen vor dem ausgesetzten heiligsten Sakrament während eines längeren Zeitraums Bittandachten gehalten werden» (Art. 64). Die anschliessend rege benützte Diskussion zeigte, wie verschieden die Verhältnisse in unserem Bistum bezüglich der Anbetungstage sind. Der Priesterrat fasste die Ergebnisse seiner Aussprache in den folgenden, einstimmig angenommenen *Empfehlungen* an den Diözesanbischof zusammen:

1. Es ist sinnvoll, dass jede Pfarrei an einem bestimmten Tag für die Kirche im Bistum und die ganze Kirche Gebetsstunden hält. In den nächsten Jahren wird das Gebet um eine wirkliche Erneuerung der Kirche in der Schweiz durch die Synoden ein ernstes Anliegen jeder Gemeinde sein.
2. Der Sinn der Eucharistie wird entsprechend der Stiftung Christi heute wieder mehr in der Gemeinschaft mit dem Herrn und in der Mahlgemeinschaft mit allen Gläubigen gesehen. Dieses Ziel der Einsetzung Christi soll auch bei eucharistischen Gebetsstunden erkannt und erfahren werden.
3. Es ist wünschenswert, dass alle Pfarreien zusätzlich zu den gewohnten Gebetsstunden am Eidg. Betsag und am Gründonnerstag einen Termin für einen Gebetstag frei wählen, der möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme ermöglicht. Für einige kann dies der bisherige Pfarreianbetungstag sein, für andere empfiehlt sich vielleicht eine Verlegung auf einen Sonntag oder einen andern geeigneten Tag.
4. Bei der Gestaltung der Pfarreianbetungstage ist darauf zu achten, dass in Lesungen, Gesängen und Gebeten der Sinn der Eucharistie und ihre kirchenbildende Kraft (Gedächtnis des Todes und der Auferstehung

Christi, Gemeinschaft mit dem Herrn, Brot des Lebens, Sakrament der Einheit, Kirche als Leib Christi) zum Ausdruck kommt. Zugleich soll den Gläubigen auch Gelegenheit zum stillen meditierenden Gebet geboten werden.

5. Das Liturgische Institut oder die Basler Liturgische Kommission werden gebeten, Texte und Gebete für Gebetsstunden der Erwachsenen und Jugendlichen auszuarbeiten.
6. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind die Gebetsstunden festzusetzen. Festlegung und Gestaltung der pfarreilichen Anbetungstage könnten eine sinnvolle Aufgabe der Pfarreiräte sein.

Im weiteren beschäufte sich der Priesterrat mit der

Koordinierung der Ferienaushilfen

Nachdem die Seelsorger im Rat ihre Erfahrungen mit der Suche, der Anstellung und der Entlohnung von Ferienaushilfen dargelegt hatten, übertrugen sie dem Arbeitsausschuss die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Ordinariat das ganze Problem weiter zu verfolgen und eventuell eine Wegleitung auszuarbeiten.

Im Verlaufe dieser Sitzung waren auch verschiedene Wahlen vorzunehmen: Dekan *Arnold Helbling*, Aarau, wurde als Vertreter des Diözesanklerus in der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz zur Bestätigungswahl vorgeschlagen; Pfarrer *Roger Noirjean*, Bonfol, und Katechet *Hermann Schüepp*, Wettingen, wurden in die Interdiözesane Vorbereitungskommission der Synode 72, Regens Dr. *Otto Moosbrugger*, Luzern, und Pfarrer *Anton Hopp*, Schaffhausen, in den Ausschuss des Priesterrates gewählt.

Max Hofer

Katechetische Stichworte

Wir veröffentlichen in der katechetischen Spalte der SKZ heute erstmals einen grundsätzlichen Artikel, wie es die Konzeption vorseht (siehe SKZ Nr. 44, 1969 S. 645).

Die Volksschüler-Katechese

Zur theologischen Grundlegung

Die Aufgabe der Kinder-Katechese

(Theologisches Bildungsziel)

Durch Teilnahme am gläubigen Leben der Familie, der Pfarrei und anderer Gemeinschaften; durch Mitfeiern der Liturgie und durch Unterweisung sollen die

Kinder zu einem *Leben aus dem Glauben* angeleitet werden. In der *Katechese* muss vom gelebten Glauben (der Kinder und der sie tragenden Gemeinschaften) ausgegangen werden und auf Vertiefung der Glaubenshaltung und des lebendigen Glaubenswissens hingearbeitet werden¹.

Der Inhalt der Glaubensbotschaft

Die Botschaft, die von Gott an uns ergangen ist, hat *ihre Mitte* in dem, was Gott durch Christus zu unserem Heil ge-

¹ K. Stieger, *Religionsmethodik*, Rex 1967, Seite 26.

wirkt hat. (Vgl. das Programmwort J. M. Sailors: «Gott – in Jesus Christus – das Heil der sündigen Welt».)

Das «Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes, dessen Vorspiel die göttlichen Machterweise am Volk des Alten Bundes waren, hat Christus, der Herr, erfüllt, besonders durch das Paschamysterium: sein seliges Leiden, seine Auferstehung von den Toten und seine glorreiche Himmelfahrt. In diesem Mysterium ‚hat er durch sein Sterben unsern Tod vernichtet und das Leben neu geschaffen‘ . . . »².

Die apostolische Christusbotschaft (das Kerygma) wurde schon in neutestamentlicher Zeit auf drei Arten entfaltet: 1. in den Bekenntnisformeln, woraus die Glaubensbekenntnisse entstanden, 2. in den Evangelien, 3. in der Liturgie³. Der Kerninhalt des Credos und der Kerngehalt der Liturgie decken sich vollständig mit der Mitte der neutestamentlichen Botschaft.

Formen der Schülerkatechese

Die Gestalt unserer Kinderkatechese ist seit dem 18. Jahrhundert durch zwei Merkmale besonders geprägt: a) sie vollzieht sich vorwiegend im Raum der Schule; b) im schulischen Religionsunterricht ist die Aufteilung in Bibel- und Katechismusunterricht üblich geworden.

a) In einer ganzheitlichen Katechese darf neben dem Religionsunterricht die *auserschulische Katechese*, besonders die Gelegenheitsunterweisung in der Familie nicht fehlen. Das bedeutet für die Religionslehrer: Unterstützung der Eltern in ihrer religiösen Erziehungsaufgabe!

b) Die Aufteilung in *Bibel- und Katechismusunterricht* kann nicht vorbehaltlos bejaht werden.

1. Der Aufteilung liegt besonders das Missverständnis zugrunde, die Bibel sei ein Dokument der «biblischen Geschichte» und unterscheide sich somit von der kirchlichen «Lehre». Die neuere Exegese hat aufgezeigt, dass auch die Heilige Schrift in erster Linie als Glaubenszeugnis zu verstehen ist.

2. Die herkömmliche Aufteilung ist aber nicht völlig zu verwerfen, sondern lässt sich theologisch dadurch begründen, dass auf verschiedene Weise die eine Christusbotschaft verkündet wird (siehe oben)⁴.

² Liturgie-Konstitution des II. Vat., Art. 5

³ Vgl. z. B. A. Höfer, *Biblische Katechese. Modell einer Neuordnung*, Otto Müller 1966, Seite 87–109.

⁴ Zur Eigenart und zum theologischen Verhältnis von Bibel- und Katechismusunterricht z. B. A. Höfer (Anmerkung 3), Seite 109–116. Zur didaktischen Eigenart des Bibelunterrichts: H. Halbfas, *Der Religionsunterricht, Patmos 1965, Seite 68–71; zur didaktischen Eigenart des Katechismusunterrichts: Ders., Seite 148–151.*

⁵ H. Halbfas (Anmerkung 4), Seite 179 ff.

⁶ K. Stieger (Anmerkung 1), Seite 33f.

3. Mit der Unterscheidung von Bibel- und Katechismusunterricht wird *nicht* die noch weit verbreitete schulische Unterweisung durch *zwei verschiedene Katecheteten* gutgeheissen. Es ist im Gegenteil energisch anzustreben, dass Bibel- und Katechismusunterricht vom gleichen Katecheten erteilt werden.

Wo noch zwei Katecheteten (Priester und Lehrer) in der gleichen Klasse unterrichten und es nicht sofort realisierbar ist, einem einzigen den ganzen Religionsunterricht anzuvertrauen, könnten vorerst beide Katecheteten (nach genauer Absprache) beide Arten der Katechese halten.

c) Der *Unterricht über die Liturgie* ist in den Katechismus- (und evtl. auch in den Bibel-)unterricht zu integrieren. Bedeutend wichtiger als der Unterricht über die Liturgie ist aber die *Einübung in den Gottesdienst der Kirche* und die Deutung der gelebten Liturgie. (Vgl. die mystagogischen Katechesen der Kirchenväter.) Die Einübung in die Liturgie kann nur in uneigentlichem Sinn «Liturgie-Unterricht» genannt werden⁵.

d) Schliesslich ist mit Nachdruck auf eine psychologisch begründete Unterscheidung hinzuweisen. Die Kinder eignen sich die Glaubensbotschaft an durch *erlebnishaftes Erfassen* und durch *verstandesmässiges Erkennen* christlicher Wirklichkeit⁶. Othmar Frei

Vom Herrn abberufen

P. Raphael Hasler OSB, Altdorf–Mariastein

Um die Mittagsstunde des vergangenen 7. Oktobers verschied P. Raphael ganz unerwartet im Kloster zu Mariastein. Am Morgen hatte er noch mit Abt Basilius Niederberger konziliert und nachher dem Konventamt beigewohnt. Am späten Vormittag war er in seiner Mönchszelle gerade daran, seinen Angehörigen einen Brief zu schreiben. Mitten in einem Satz nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand. Als gegen Mittag ein Mitbruder P. Raphael zum Essen ins Refektorium holen wollte, fand er in der Zelle einen Sterbenden. Noch konnte ihm die Krankenölung gependet werden, dann ging er hinüber ins bessere Jenseits. Zwei Wochen zuvor war P. Raphael vom Klaraspital in Basel, wo ihm ein Bein amputiert werden musste, zu einem Erholungsurlaub nach Mariastein gekommen. Am 8. Juni 1968 hatte ihn ein Schlaganfall in Altdorf aufs Krankenlager geworfen und eine Reihe von Spitalaufenthalten an verschiedenen Orten bedingt. Nun aber hoffte er, seine zwanzigjährige Lehrtätigkeit am Kollegium Karl Borromäus bald wieder aufnehmen zu können, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl. Doch Gott hat es anders bestimmt und ihn so vor mancher Enttäuschung bewahrt, die sein geschwächter Gesundheitszustand ihm wohl noch eingetragen hätte.

P. Raphael entstammte einer bodenständigen thurgauischen Bauernfamilie von Lommis. Dort erblickte Ferdinand Hasler am 25. Februar 1902 das Licht der Welt. Zwei Brüder und fünf Schwestern wurden nach und nach seine Spielgefährten. Die Kinder wurden schon

Amtlicher Teil

Zum Universitätsopfer am 1. Adventssonntag

Am kommenden 1. Adventssonntag wird, wie jedes Jahr, das Opfer für die Universität Freiburg aufgenommen. Die finanzielle Unterstützung unserer katholischen Universität, die von allen Katholiken der Schweiz mitgetragen wird, soll gerade in der heutigen Situation Ausdruck unserer Solidarität und unserer Mitverantwortung sein. Wir bitten alle Seelsorger, das Universitätsopfer den Gläubigen sehr zu empfehlen.

Bischöfliche Ordinariate von Basel, Chur und St. Gallen.

Bistum Chur

Im Herrn verschieden

Pius Kistler, Kaplan in Hvidovre, Dänemark, geboren am 13. November 1940 in Glarus, zum Priester geweiht am 31. März 1968 in Glarus, 1968 Kaplan an der St. Niklauskirche in Hvidovre. Gestorben am 15. November 1969 in Hvidovre; beerdigt am 19. November 1969 in Glarus.

früh an die Arbeit gewöhnt und nicht minder zum religiösen Leben angeleitet. Was sollte Ferdinand werden? Man hielt es beinahe für selbstverständlich, dass auch er Bauer werden sollte. So kam Ferdinand Hasler an eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Doch sie befriedigte ihn nicht. Es zog den Bauernsohn zum Studium. In Einsiedeln besuchte er das Gymnasium und Lyzeum. Die Berufswahl dürfte dem Maturanden nicht schwer gefallen sein, eher die Wahl des Ortes, wo er sich Gott zum besondern Dienst anbieten wollte, denn er hatte sich für das Klosterleben entschlossen. Mit seinem Mitschüler, dem schon lange verstorbenen P. Michael Zäch, zog er im Herbst 1925 zu den Benediktinern von Mariastein ins Gallsstift bei Brezgenz. Hier oblag er nach der Profess den theologischen Studien. Am 19. April 1930 wurde er in Feldkirch zum Priester geweiht. Am 1. Mai 1930 stand er im St.-Gallsstift am Primizaltar.

Abt Augustin Borer wollte den jungen Mönch als Lehrer in der geplanten landwirtschaftlichen Schule des Kantons Uri einsetzen und schickte ihn nach einem Probejahr am Kollegium zu Altdorf an die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich. P. Raphael aber zog die Seelsorge vor. Ein Vikariat in Willisau, das Amt als Hilfspriester in Mariastein und als Pfarrverweser in Möhlin, wo ihm besonders die Jugendpastoration zusagte, leiteten über zum Einsatz als Pfarrer in den Klosterpfarreien von Büsserach (1936–41) und Metzerlen (1941–48) im Kanton Solothurn. Neben der Pastoration besuchte er Vorlesungen in Griechisch, Latein und Geschichte an der Universität Basel. In diesen Fächern erwarb er sich ein beachtliches Wissen, das er durch unver-

drossene Weiterbildung vermehrte. Als er 1948 wieder in den Kreis seiner Mitbrüder am Kollegium St. Karl Borromäus in Altdorf zurückkehrte, war er aufs Beste vorbereitet, die alten Sprachen und die Geschichte in verschiedenen Klassen zu lehren. Neben der Schule blieb er durch regelmässige Aushilfe in verschiedenen Pfarreien mit der Seelsorge verbunden. Jahrelang betreute er als Seelsorger die Urner Strafanstalt. Den Studenten des Kollegiums war er ein verständiger Beichtvater und Berater. «Die Pflichten des Priesters und Mönchs waren ihm immer heilig.» Dieses Lob spendete Abt Basilius dem heimgegangenen Mönch.

Den Lesern der «Schweizerischen Kirchenzeitung» war der Name P. Raphael Haslers wohlbekannt. In den letzten zehn Jahren meldete er sich, abgesehen von vielen Buchbesprechungen, mehr als dreissigmal zum Wort. Zahlreiche Nekrologe, Beiträge geschichtlicher Natur, Übersetzungen römischer Dokumente, Artikel seelsorglicher Natur gingen aus seiner rührigen Feder hervor. Mit besonderer Liebe setzte er sich für die Pflege der lateinischen Sprache ein. Er war von der Bedeutung eines christlichen Humanismus in Schule und Leben zutiefst überzeugt. Auch andern Organen, so der Wallfahrtszeitschrift «Mariastein», wie auch der Hauszeitung «Borromäerstimmen» in Altdorf und vor allem dem «Urner Wochenblatt» war er ein treuer und geschätzter Mitarbeiter.

Am 10. Oktober 1969 wurde die sterbliche Hülle von Pater Raphael in der Klostergruft des Konventes zu Mariastein beigelegt. Vertreter des von den Benediktinern von Mariastein betreuten Kollegiums in Altdorf und ehemalige Schüler erwiesen mit den Mönchen und zahlreichen Diözesanpriestern dem Heimgegangenen die letzte Ehre. Bei der konzelebrierten Eucharistiefeyer in der Basilika gedachte Abt Basilius in anerkennenden Worten des so rasch heimgerufenen Mitbruders. Möge ihn nun Gott in die unvergängliche Herrlichkeit aufnehmen. *Karl Borromäus Lusser*

Neue Bücher

Pieper, Josef: Hinführung zu Thomas von Aquin. Zwölf Vorlesungen. Herder-Bücherei Nr. 297. Freiburg i. Br., Herder-Verlag, 1967, 159 Seiten.

Dieses kleine Werk ist erstmals 1958 im Kösel-Verlag erschienen und wurde rund zehn Jahre später als Taschenbuch bei Herder herausgegeben. Der Autor bedarf keiner besonderen Empfehlung. Seine Schriften haben aufgrund ihres Inhaltes und der meisterhaften sprachlichen Ausdrucksweise grossen Ruhm geerntet. Besonders sei auf das hingewiesen, was Pieper in seiner «Hinführung zu Thomas von Aquin» über die Entscheidung des Aquinaten für die «Bibel» und für «Aristoteles» ausführt. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer «ungeheuren Empfänglichkeit der Seele und des Geistes» des *doctor communis* und bezeichnet «die nichts ausschliessende und nichts auslassende Einbewältigungskraft» als das Mustergültige an ihm. Dies ist gerade in der Gegenwart sehr beachtenswert. Das II. Vat. Konzil hat gegenüber den natürlich-menschlichen Werten und gegenüber den ausserchristlichen religiösen und philosophischen Auffassungen eine verständnisvolle und wohlwollende Offenheit bekundet. Deshalb mutet es etwas sonderbar an, wenn in der nachkonziliaren Zeit in vermehrtem Mass, wie es uns scheint, versucht wird, die «Bibel» und «Aristoteles» gegeneinander auszuspielen... Heute gelingt vielen eine positive Wertung des griechischen philosophi-

schen Denkens kaum mehr, und nicht wenige meinen, im Namen der «Bibel» gegen Aristoteles ankämpfen zu müssen, von dem Kardinal Newman sagte: «Er hat uns, bevor wir geboren wurden, gesagt, was unsere eigenen Worte und Ideen bedeuten. In vielen Dingen heisst 'richtig denken' so viel wie 'gleich Aristoteles denken'.» Pieper lässt vor uns das Bild eines lebendigen Thomas erstehen und zeigt uns sein eigenwilliges, frisches Denken, das leider nicht selten in Handbüchern aristotelisch-thomistischer Prägung auf blutarme Formeln reduziert scheint. Speziell anregend finden wir, was Pieper zur «Existenz-Philosophie» von Thomas zu sagen weiss. Existieren bedeutet für Thomas ein Entflammtsein durch Gott, die Fülle der Vollkommenheit. Der Autor gehört nicht zu jenen die der Ansicht sind, bei Thomas sei jedes Problem wenigstens implicite bereits gesehen und beantwortet. Er zeigt aber auf, wieviel Wahres, Exemplarisches und auch verblüffend modern Klingendes bei ihm zu finden ist. Letztlich geht es ja stets um die Wahrheit. Darum ist auch die Aktualität der Lehre von Thomas die Aktualität der Wahrheit. Die Wahrheit aber ist immer aktuell. *Gion Darms*

Zöller, Josef O.: Abschied von Hochwürden. Seelsorger der Zukunft. Knecht Verlag, Frankfurt 1969, 120 Seiten.

Der Titel ist ein glänzender Wurf und verdrängt den begabten Journalisten. Die leicht schreierischen Zwischentitel wie auch das ganze Buch bestätigen dieses Urteil. Es ist sehr interessant zu lesen, verblüffend in den Fragestellungen, vertraut mit den neueren Strömungen in Kirche und Welt, jedoch ohne Anspruch auf theologische Tiefen. Bei aller Angriffigkeit in den Formulierungen ist das Buch aber getragen von einer echten Liebe zur Kirche und trotz der aberkannten Ehrentitel voll innerer Hochachtung vor dem Wesentlichen des Priesters. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Ortskirche. Sie soll nach Zöller aufgewertet werden. Er versucht darzutun, dass das Bistum nicht unbedingt göttlichen Ursprungs sei, wohl aber die Einteilung der Gesamtkirche in Ortskirchen. Für die Gestalter des kommenden Kirchenrechts und die Reformer der kirchlichen Strukturen sind solche Gedanken sicher der Prüfung wert. Wer noch im Glauben lebt, das bisherige Priesterbild hätte in verschiedenen seiner Ausformungen nicht ernsthafte Korrekturen nötig, dem kann dieses Buch eine gute Gewissensforschung sein; nur darf er nicht empfindlich sein, das würde ihm übel bekommen. *Karl Schuler*

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Herausgegeben von Karl Vorländer. Philosophische Bibliothek Band 38. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1928. Hamburg, Verlag Felix Meiner, Zürich, EVZ-Verlag, 1967, 200 Seiten

Kant, der nach seiner Unterschrift einen Punkt setzte, wurde durch sein punktuell geometrisches Bewusstsein zum typischen Denker unserer modern westlichen rationalistischen Welt. Kein Wunder, dass seine Werke heute noch Neuauflagen erfahren. Mit ihnen wurde dem menschlichen Denken und Leben ein eher nach- als vorteilhafter Punkt gesetzt. Denn indem die reine spekulative Vernunft im sinnfälligen Erfahrungsbereich niedergehalten wird, versagt ihr Kant die Kompetenz in den geistigen Belangen, in den Fragen nach Gott, Freiheit und Unsterblichkeit. Somit steht seine Philosophie in engem Zusammenhang mit einer positivistischen, auf das nur Sinnfällige beschränkte Weltanschauung. Das Sittengesetz wird nicht auf Gottes Willen und Liebe zu-

rückgeführt; moralisches Handeln vollzieht sich einzig nach der unbedingten Verpflichtung formaler Gesetzmässigkeit, nach dem kategorischen Imperativ der Praktischen Vernunft. Dieser und nicht eine göttliche Offenbarung ist das Wort Gottes. Bultmanns Christentum, das an Stelle des historischen Jesus und der Kirche nur noch den existentiellen Anruf Gottes kennt, ist bereits in diesem punktförmigen Imperativ und religiösen Bewusstsein enthalten. Religion wird hier blosses Anhängsel der Ethik. So ideal Kants Wort vom «bestirnten Himmel über mir» und vom «moralischen Gesetz in mir» und die praktischen Postulate von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit auch klingen mögen, so dürftig und brüchig ist ihre Fundierung, weil ihnen die eigentliche anthropologische Begründung und die Würde verstandesmässiger Vernünftigkeit versagt bleibt. Nicht nur der positiv reflexive, sondern auch der beengende und lähmende Einfluss Kants hat sich über gewisse Hochschulen bis ins katholische Denken Geltung verschafft.

Alfred Eggenpieler

Hildebrand, Dietrich von: Über das Herz. Zur menschlichen und gottmenschlichen Af-

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 35.-, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland:
jährlich Fr. 41.-, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Rüber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.

fektivität. Übersetzung aus dem Amerikanischen: 1. und 3. Teil von *Karla Mertens*, der 2. Teil vom Verfasser selbst. Regensburg, Verlag Josef Habel, 1967. 207 Seiten. Generalauslieferung für die Schweiz: Stein a. Rhein, Christiana-Verlag.

Der deutsche, in Amerika wirkende Philosoph und Lientheologe D. v. Hildebrand, der durch Bücher wie 'Christliche Ethik', 'Reinheit und Jungfräulichkeit', 'Liturgie und Persönlichkeit', 'Umgestaltung in Christus' bekannt geworden ist, hat sich die Aufgabe gestellt, von der Ethik und Psychologie her einen Weg zum Verständnis der Herz-Jesu-Verehrung zu bahnen. Er bietet also vorerst keine Theologie des Herzens Jesu, sondern er fragt nach dem Aussagewert des Begriffs 'Herz', ergründet das Wesen des Herzens und versucht der «Tiefe und geistigen Fülle dieses Zentrums der menschlichen Seele» gerecht zu werden. Das Herz stellt – «mehr als Wille oder Vernunft – den innersten Kern der Person» dar (123), das «wahre Selbst» (127). Nur das Herz kann wirklich Liebe empfinden und schenken und Glück erfahren (123). In einem zweiten Teil spricht der Autor von der Afektivität des Gottmenschen, vom Mysterium des Heiligsten Herzens. Anschliessend zeigt er, wie sich unser Herz und unser Ethos durch die Begegnung mit diesem Geheimnis umgestalten und wandeln müssen. In seinen Ausführungen geht Hildebrand womöglich immer vom Evangeliumstext aus. Auch die Anrufungen der Herz-Jesu-Litanei scheinen

gemäss ihrem Stellenwert auf. Bilder und Parallelen aus der Weltliteratur werden mit Erfolg zur Erläuterung und Vertiefung herangezogen.

Bruno Scherer

Gnilka, Joachim. – Der Brief an die Philipper, Geistliche Schriftlesung, Bd. 11. Patmos-Verlag, Düsseldorf, 1969. 84 Seiten.

Die Bibelreihe «Geistliche Schriftlesung», in der schon ca. 20 Bände erschienen sind, braucht nicht mehr eigens vorgestellt zu werden. Als Verfasser von Band 11 zeichnet der Münster-Neutestamentler Gnilka, der schon in der Reihe «Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament» einen wissenschaftlichen Kommentar zum Philipperbrief herausgegeben hat. Als Entstehungsort dieses «Gefangenschaftsbriefes» nimmt Gnilka nicht wie bisher üblich Rom, sondern Ephesus an. Auf seiner wissenschaftlichen Arbeit aufbauend greift der Verfasser im vorliegenden Band 11 wesentliche Gedanken des Philipperbriefes auf, um sie für die «geistliche» Auswertung fruchtbar zu machen.

Paul Spirig

Bavaud, Georges: Le décret conciliaire sur Voecumensime. L'évolution d'une théologie et d'une mentalité. Fribourg-Paris, Editions St. Paul, 1966, 112 Seiten.

In diesem Buch will Chanoine Bavaud nicht etwa einen Kommentar zum Dekret «Unitatis redintegratio» bieten, sondern – wie der Untertitel andeutet – die Entwicklung und Verbesserung des ökumenischen Klimas seit «Mortalium animos» (1928) über die Instruktion des Hl. Offiziums (1949) bis zu

den drei durch Konzilskommissionen vorbereiteten Texten und dem schliesslich in der dritten Konzilssession promulgierten Dekret aufzeigen. Das Buch bietet eine objektive Analyse der offiziellen Texte und darüber hinaus eine reichhaltige einschlägige Dokumentation. Ein Personen- und Sachregister erleichtern dem interessierten Historiker und Oekumeniker den Gebrauch des nützlichen Werkes.

Jakob Fehr

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Walter von Arx, Taubenstrasse 4, 3000 Bern

P. Josef Bruhin, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Lic. theol. Othmar Frei, Hünenbergstrasse 11, 6330 Cham

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich

Zeno Helfenberger, Pfarrer, 9438 Lüchingen SG

Dr. Max Hofer, Bischofssekretär, Baselstr. 58, 4500 Solothurn

Dr. P. Karl Borromäus Lusser OSB, Kollegium K. B., 6460 Altdorf UR

Dr. Edgar Schorer, rue Faucigny 7, 1700 Freiburg

Rickenbach

EINSIEDELN

Devotionalien

Ihr Vertrauenshaus für alle religiösen Artikel

055/617 31

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim

Weihnachtskrippen für Ihre Kirche oder Pfarreisaal

Reichhaltige Auswahl:

- holzgeschnitzt
- aus Ton
- angekleidete Gruppen
- bis zu 80 cm hoch

für jeden Geschmack und jedes Budget das Passende. Verlangen Sie bitte nähere Angaben, oder besuchen Sie uns in Luzern!



ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN

bei der Hofkirche

Tel. 041 22 33 18

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremung

Joh. Muff AG, Triengen

Telefon 045 - 3 85 20

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Telefon 081 22 51 70 / privat 081 24 11 89

Qualitätsarbeit Günstige Lieferfristen

Erbauer der Orgel in der kath. Kirche Falera GR
Kollaudator: Diözesanpräses Prof. S. Simeon

Orgelbau

Herstellung von Kirchenorgeln mit elektronischer Klangerzeugung, welche dem Klangideal des geblasenen Orgeltons entspricht.

Individueller Werkaufbau, Disposition nach Wunsch.

Expertisen, Service, Stimmungen; Reparaturen von Orgeln sämtlicher elektronischer Systeme.

30 Jahre Erfahrung im elektronischen Instrumentenbau.

Max Honegger, 8143 Sellenbüren-Zürich

Telefon Gesch. (051) 95 55 82 Priv. 54 63 88

Diarium missarum intentionum

zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50.

Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.

Raeber AG Buchhandlungen Luzern

Kirchentepiche am Meter

Bouclé, 68 cm und 70 cm breit

zu äusserst günstigem Preis!

Profitieren Sie noch davon. Bald ist der letzte Meter verkauft, zu diesem ausserordentlichen Preis!



ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN

b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

Fastenopfer- Hilfskirche in Tscharnergut, Bern

Architekt:
Hans A. Brütsch, Zug
Generalunternehmer:
Wey AG, Villmergen



Die mit dem Beginn der Überbauung Tscharnergut (1200 Wohnungen) im Jahr 1956 eingeleitete Entwicklung von Bern-West, die sich mit der Überbauung Weiermatt (960 Wg) fortgesetzt hat und im Bethlehemacker (1000 Wg) weitergeht und sich in absehbarer Zeit auf das Gebiet des angrenzenden Brünnen und Holenackers (ca. 10 000 Einwohner) ausdehnen wird, beschäftigt die kirchlichen Behörden der Kirchgemeinde Bern seit Jahren. Wenn auf Grund der bereits heute zur Verfügung stehenden Planungsunterlagen über die zu erwartende Bevölkerungszunahme Schlüsse auch auf die Zahl der Katholiken, die sich in diesem Gebiet ansiedeln, zulassen, so ist es doch ausserordentlich schwierig, zuverlässig zu ermitteln, in welchem Zeitraum und wo der für die seelsorgerliche Betreuung dieser Katholiken notwendige Raum bereitzustellen ist. In dem vorgezeichneten Raum sind gemäss den Planungsstudien an die

30 000 Bewohner zu erwarten. Nach den allgemeinen, für Bern gültigen Zahlen dürfte das an die 6000 Katholiken ausmachen.

Geht man davon aus, dass in diesem Gebiet aus verschiedenen Gründen nicht mehrere kirchliche Zentren errichtet werden können, so stellt sich die Frage, wo die Stelle sein wird, die die wichtigen Bauten für die Seelsorge aufnehmen kann. Dies hängt jedoch vor allem von der Führung der Verkehrswege ab, die die einzelnen Bauetappen miteinander und gegen aussen erschliessen. Hier muss gesagt werden, dass deren Studium im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Aus diesen Überlegungen heraus wurde einstweilen darauf verzichtet, einen definitiven Standort für das neue kirchliche Zentrum ins Auge zu fassen. Die Anstrengungen gingen vielmehr darauf hinaus, das jetzt und für die nächste Zukunft unbe-

dingt Nötige mit einem möglichst geringen Aufwand an Investitionen zu schaffen und zwar so, dass dadurch die künftige, definitive Lösung nicht präjudiziert wird. Eine vorläufige Lösung bot sich mit der Erstellung einer Hilfskirche des Fastenopfers. Das zum Bau notwendige Grundstück konnte von der Einwohnergemeinde Bern zu angemessenen Bedingungen gemietet werden.

Die Kirchenbehörden freuen sich, dass es möglich war, in verhältnismässig kurzer Zeit den an die 3000 Katholiken des Pfarrrektorates St. Mauritius, Bethlehem, ein ansprechendes Gotteshaus und einige Vereinsräume übergeben zu können. — Sie hoffen, dass das Erreichte es erlaubt, die weitere Entwicklung von Bern-West in Ruhe zu verfolgen und die weiteren Unterlagen zu erarbeiten, die eine betrieblich und finanziell befriedigende Lösung ermöglicht. HR. Pärli

Hans Ammann AG

Planung und Ausführung der
Umgebungsarbeiten
Gartengestaltung
Moserstrasse 33, Ringplatz, 3000 Bern
Telefon 031/41 2804

Wey

AKTIENGESELLSCHAFT ANTON WEY
VILLMERGEN AG

GENERALUNTERNEHMUNG FÜR DIE
AUSFÜHRUNG DER
FASTENOPFER - HILFSKIRCHEN

Restauration der Pfarrkirche Lachen

Architekt: Felix Schmid

Am 26. Januar 1966 haben die Stimmbürger von Lachen beschlossen, neben der Kapelle im Ried auch das Innere ihrer Pfarrkirche zu restaurieren.

Im Frühjahr 1967 ging man ans Werk. Zuerst galt es, den ursprünglichen Zustand des Bauwerkes genau zu untersuchen. Diese zeitraubende Arbeit erfolgte durch das kunstwissenschaftliche Institut in Zürich und teilweise in den Laboratorien der Eidg. Materialprüfungsanstalt. Mit peinlichster Genauigkeit wurden die Wände, Decken, Stukkaturen, Fresken und Altäre auf ihre ursprüngliche Form, deren Farbe und Materialzusammensetzung untersucht. Erst nach diesen Vorabklärungen konnte mit der eigentlichen Restaurierung begonnen werden. Die ursprüngliche Farbgebung des Innenraumes und dessen Ausstattung war diskreter als bei ähnlichen Bauten aus dieser Zeitepoche. Während bei den Übermalungen mit Erdfarben ein dumpfer und schwerer Eindruck des Raumes entstand, wirkt heute alles lichtdurchflutet und fröhlich. Zarte Pastelltöne an den Stukkaturen stehen im Einklang zu den Deckenmalereien, welche ebenfalls von ihren verschiedenen Übermalungen befreit wurden. Mit besonderer Sorgfalt ist der wundervolle Hochaltar wieder in



der Originalfassung neu erstanden. Hier verspürt man ganz besonders die Harmonie von Form und Farbe. Der bauliche Zustand des Wandverputzes und des Stukkes war leider wesentlich schlechter als angenommen. Die In-

standsstellungsarbeiten erforderten sehr viel Zeit und Geduld, denn nur durch ein äusserst sorgfältiges Vorgehen konnte möglichst viel vom alten Bestand erhalten bleiben. Tüchtige Facharbeit wurde auch verlangt

Die folgenden Unternehmer
haben zum guten Gelingen
der Renovation beigetragen

ORGELBAU

Gebr. Späth
8640 Rapperswil SG
Tel. 055 / 213 28

Möbel Steinegger

das Haus für komplette Inneneinrichtungen und Bodenbeläge. Zürcherstrasse 12, 8853 Lachen SZ, Telefon 055 / 714 85

Lieferung der Spannteppiche, Vorhänge und Portieren

Projektierung und Ausführung sämtlicher elektrischer Installationen in der Pfarrkirche Lachen

Lieferung der Steuerschränke für die Beleuchtung, Heizung und für das Geläute

elektro
gurt
Lachen



...besser
hören

Unsere Abteilung Akustik + Studio liefert neben Spezialgeräten für Rundfunk und Fernsehen auch moderne Einrichtungen zur Sprachübertragung.

Lautsprecheranlagen

vermitteln das gesprochene Wort auch bei schwierigen Akustikbedingungen.

Drahtlose Höranlagen

ermöglichen dem Schwerhörigen die Teilnahme an Versammlungen.

Kombinierte Akustik-Anlagen

verbinden Hör- und Lautsprecheranlagen zum perfekten Übermittlungssystem.

Hunderte unserer Anlagen bewähren sich seit Jahrzehnten. – Verlangen Sie unsere unverbindliche Beratung!

Zellweger
USTER

Zellweger AG, Apparate- und Maschinenfabriken Uster, 8610 Uster

bei der neuen Bodenheizung unter dem Sandsteinbelag, bei den elektrischen Installationen, sowie für die neue Fensterverglasung. Nicht vergessen sei die ganze Bestuhlung, welche unter Verwendung

der alten Doggen neu erstellt wurde. Die Restauratoren arbeiteten ferner an den Seiten-Altären, Figuren, Balustraden und am Orgelprospekt. Das herrliche Chorgestühl wurde ergänzt und farblich neu be-

handelt. Der herrliche barocke Innenraum der Pfarrkirche Lachen hat alle an diesem Werk Beteiligten begeistert und beglückt.

Felix Schmid, Architekt

Franz Lorenzi

Kunstrestaurateur und Kirchenmaler,
Bahnhofstrasse, 8722 **Kaltbrunn**,
Telefon 055 / 8 43 40

Lieferung von Hartsandstein aus dem Steinbruch «**Guntliweid**» Zch. Obersee für Bodenbeläge und Altaranlagen.

Für Restaurierungen und Steinmetzarbeiten

J. & A. Kuster Steinbrüche AG

8806 Bäch, Telefon 051 / 76 25 25

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft **Schwyz und Luzern**

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine. Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 — Luzern 041 - 3 10 77

Kirchenfenster und Vorfenster Einfach- und Doppelverglasungen

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. 042 / 36 23 68



Teilansicht Orgelneubau Küssnacht a. Rigi

Orgelbau W. Graf, 6210 Sursee 045 4 18 51

Hinweise zur Gemeindemessfeier

Mit den veränderten Texten für das Volk nach der ab 30. November 1969 geltenden Ordnung. — Einlegeblatt in das KGB

100 Expl.: Fr. 8.—

500 Expl.: Fr. 35.—

1000 Expl.: Fr. 50.—

Sofort erhältlich bei Buchdruckerei

J. Schmid, 9403 Goldach

An der katholischen Kirche in Zürich-Witikon ist die Stelle des

Organisten

neu zu besetzen. Amsantritt nach Vereinbarung, so bald als möglich. Besoldung gemäss Richtlinien der röm.-kath. Zentralkommission.

Bewerbungen mit Angaben über Ausbildung und kirchenmusikalische Tätigkeit sind zu richten an

Herrn Dr. R. Magne, Präsident der römisch-katholischen Kirchengemeinde Zürich-Witikon, Im Glockenacker 35, 8053 Zürich.



SEIT 3 GENERATIONEN

ANDREAS KÜBELE'S SÖHNE, GLASMALEREI, 9000 ST. GALLEN, UNTERER GRABEN 55, TELEFON 071 24 80 42 / 24 80 54

AUSFÜHRUNG VON KIRCHENFENSTERN BLEIVERGLASUNGEN UND EISENRAHMEN

**MÜLLER-
KERTEN**

**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG

Im schönen Ferienort **Schmiten** im Albulatal, Strecke Lenzerheide-Davos ist das

Ferienlager Piz Michel

zu vermieten. — 40–50 Schaumgummimatratzen, elektr. Küche

Auskunft durch: Familie Gruber, Ferienlager Piz Michel
Telefon 081 / 72 11. 24

Orgel

der Gebrüder Klingler, Rorschach, Op. 61; mit mechanischen Kegelladen und 14 Registern, verteilt auf Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal; Grösse des Gehäuses: 325 cm breit, 290 cm tief und 385–450 cm hoch, mit gutem Zeugnis eines Orgelexperten, aus Platzgründen preisgünstig abzugeben.

Anfragen erbeten an:
Katholische Kirchgemeinde
7131 Lumbrin

Katechetin

für Religionsunterricht und Mithilfe in der Pfarrei **gesucht**. Vollamtliche Anstellung. Antritt Mitte April 1970.

Die Bewerbungen sind schriftlich erbeten an
Röm.-kath. Pfarramt
Schulhausstrasse 11 A
4900 Langenthal

Reinwollen,
anthrazitgrau,
formschön, mittelschwer
zu nur Fr. 198.—:

Ihr neuer Mantel!

**Roos
M&C**

Tel. 041 - 22 03 88

Roos MC, Chemisier, Frankenstr. 9, Luzern

**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**

Madonna mit Kind

16. Jahrhundert, alte Fassung, sehr gut erhalten.
Höhe 105 cm
Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 / 71 34 23.

Max Walter, Antike kirchliche Kunst, Mümliswil (SO)

SAMOS des PÈRES

MUSCATELLER MESSWEIN

Direktimport:

**KEEL & CO.,
WALZENHAUSEN**

Telefon 071 - 44 15 71

Harasse à 25 oder 30 Liter-Flaschen oder Cubitainer (Wegwerfgebilde) von 25 Lt.

Fr. 4.60 per Liter

St. Niklaus-Ausrüstung

St. Niklaus-Stab	Fr. 85.—
St. Niklaus-Mantel	Fr. 210.—
St. Niklaus-Inful	Fr. 55.—
Albe	Fr. 55.—
Cingulum	Fr. 12.50
Handschuhe	Fr. 5.—
Sündenregister-Buch	Fr. 48.—
Brustkreuz	Fr. 15.—

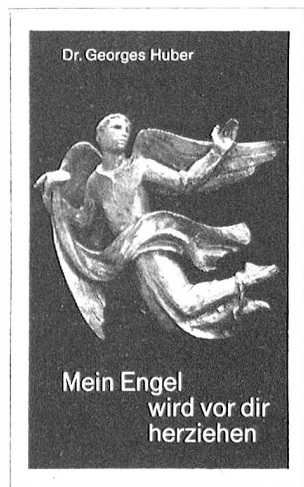
Mit Ihrer Bestellung, die Sie bitte frühzeitig aufgeben wollen, bitten wir Sie um Angabe:

1. Rückenlänge des Mantels
2. Kopfgrösse für die Inful

**ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN**
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

Mein Engel wird vor dir herziehen

Von Dr. Georges Huber, 232 Seiten, Paperback, Fr. 9.80



Dieses neue Engelbuch, allgemeinverständlich geschrieben, mit der glänzenden Einführung von Kardinal Journet, wird für jeden Leser zu einem unvergesslichen Erlebnis. Im Anhang ist die berühmte Engelpredigt von Kardinal Faulhaber, die er in Einsiedeln gehalten hat, abgedruckt. Ein schönes Weihnachtsgeschenk!

Dr. Georges Huber, 1910, Trubschachen/Bern. Gymnasium in St-Maurice/Wallis. Studium der Philosophie an der katholischen Universität Paris. Seit 1937 in Rom als Journalist und Schriftsteller. Heirat 1946. Studium der Theologie an den päpstlichen Universitäten in Rom. Werke: «Le cardinal reçoit toujours» (Kardinal Lercaro). «Das missverständliche Konzil.» «Vers l'unité des chrétiens.» Biographie Paul VI., in sechs Sprachen erschienen.



Dieses Buch offenbart «ein sehr schönes Geheimnis» (Pius XI.), es führt ein in die Welt der Engel, in eine Welt von faszinierender Schönheit und Grösse, die die Weisheit und Allmacht Gottes in ganz neuen Dimensionen aufleuchten lässt. Ein Buch, das unseren Glauben neu belebt und stärkt und uns mit Mut, Trost und neuem Optimismus erfüllt.

Heute, wo die Diskussion über die Engel (die guten und die Gefallenen) zu einem Explosivstoff in der Kirche geworden ist, zu einer Frage, die die Geister scheidet, erscheint im rechten Augenblick ein Werk über dieses heikle Thema, das durch seine gründliche Befragung der Heiligen Schrift, der Tradition, der lehramtlichen Äusserungen und durch seine souveräne Stoffbeherrschung eine objektive Bestandesaufnahme bietet.

Auch der moderne Mensch befindet sich auf der Wanderung zum fernen Gottesberg Horeb, und auch er bedarf der Stärkung durch den Engel wie einst der erschöpfte Elias in der Wüste.

Aus dem Vorwort von

Kardinal Charles Journet

Das Christentum ersetzt die antike Auffassung eines in sich geschlossenen Kosmos – der heilige Thomas macht dies Aristoteles zum Vorwurf – durch die Vorstellung eines Kosmos, der für die Ereignisse des Willens und das freie Eingreifen der Engel und Menschen offensteht; diese lassen einfach die kausalen Interferenzen spielen, ohne die Gesetze des Universums und ihren Determinismus auch nur im geringsten anzutasten, sie heben ihre Wirkung in bestimmten Fällen auf oder verändern sie . . .

Fügen wir bei, dass die Entdeckungen der Kernphysik jüngst diese Ansichten erweitert haben; sie gewähren uns Einblick in eine Welt, die zwar immer noch die der Materie ist, in der jedoch die Materie infolge ihrer Unbestimmtheit hinsichtlich unserer Masse in eine Beziehung der Übereinstimmung und Verwandtschaft mit dem unsichtbaren Wirken der Engel tritt und in gewisser Weise an der Unsichtbarkeit des Geistes teil hat.

Aus dem Gutachten von Oberstudienrat Prof. Dr. Walter Waitz, Innsbruck:

«Das Werk von Dr. G. Huber tritt nicht mit dem Anspruch hoher Wissenschaftlichkeit auf; dennoch entbehrt es nicht solider wissenschaftlicher Begründung. Die Fussnoten zeigen die grosse Belesenheit des Autors, so vor allem, was die Äusserungen der letzten vier Päpste betrifft hinsichtlich der Engelverehrung und des Engelwissens, so auch, was die Zitationen aus Thomas von Aquin und andere Theologen betrifft.

Was das Buch aber auszeichnet und es damit von den modernen Werken, die die Existenz der Engel leugnen, abhebt, ist die Tatsache, dass er die Heilige Schrift als Buch der Offenbarung und die Worte Jesu als buchstäblich nimmt; er folgt also nicht jenen, die nur mehr ihr Licht leuchten lassen und von Theologie und Offenbarung, von Tradition und dogmatischen Erklärungen völlig absehen.»

CHRISTIANA-VERLAG

8260 STEIN AM RHEIN